



D-EITI

Eröffnungsbericht des Unabhängigen Verwalters für den Berichtszeitraum 2016

Übersicht der derzeit offenen Punkte / Unterstützungsbedarf

1. „Beispielunternehmen“ für Zwecke des Zahlungsabgleichs GewSt und Pachten (Abschnitt E)
2. Ermittlung der Abdeckung der Sektoren Kali/Salze und Gewinnung Industriegesole (Abschnitt H)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. VORBEMERKUNGEN	1
B. BESTELLUNG UND LEISTUNGSUMFANG DES UNABHÄNGIGEN VERWALTERS	1
C. AUSWAHL DER SEKTOREN	3
D. AUSWAHL DER UNTERNEHMEN	4
E. AUSWAHL DER ZAHLUNGEN	9
F. AUSGESTALTUNG DES PROJEKTBEGRIFFS	21
G. WESENTLICHKEIT VON ZAHLUNGEN	22
H. VORGEHENSWEISE ZUR IDENTIFIZIERUNG DER UNTERNEHMEN UND ABDECKUNG DER SEKTOREN	22
I. ÜBERSICHT ZUM AKTUELLEN STAND DER RÜCKMELDUNGEN VON UNTERNEHMENSSEITE	28
J. IDENTIFIZIERUNG DER REGIERUNGSEINHEITEN	29
K. DARSTELLUNG DER GESAMTEINNAHMEN ALLER ZAHLUNGSSTRÖME	30
L. UMGANG MIT DEM STEUERGEHEIMNIS	31
M. MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG VERTRAULICHER DATEN	32
N. VORLAGEN UND HINWEISE ZUR DATENERHEBUNG	33
O. QUALITÄT DER VON UNTERNEHMEN UND STAATLICHEN STELLEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN DATEN	34
P. BEHANDLUNG VON DIFFERENZEN AUS DEM ZAHLUNGSABGLEICH	36
Q. UMGANG MIT UNTERNEHMEN, DIE NICHT BERICHTEN	37
R. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE AUS DEM ZAHLUNGSABGLEICH	37
S. LIZENZREGISTER UND VERTRAGSTRANSparenZ	39



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Muster Vollmachten Körperschaftsteuer und Feldes-/Förderabgaben
Anlage 2 Vorlagen Datenerhebung
Anlage 3 Hinweise zur Datenerhebung im Rahmen des deutschen EITI-Prozesses

Entwurf

A. VORBEMERKUNGEN

Die nachfolgende Berichterstattung („Eröffnungsbericht“) erfolgt im Rahmen unserer Unterstützung der deutschen Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) und unseres Leistungsvertrages mit der Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH vom 26.01.2017. Ziel der deutschen EITI-Initiative ist u.a. die Erstellung und Veröffentlichung des ersten deutschen EITI-Berichts nach den inhaltlichen und terminlichen Anforderungen aus dem EITI-Standard 2016 (Stand 23.02.2016).

Der Eröffnungsbericht gibt einen Überblick über die Inhalte und Ergebnisse der bisherigen Arbeiten im deutschen EITI-Prozess (D-EITI). Die Aufgabe von Warth & Klein Grant Thornton AG (WKGT) als Unabhängigem Verwalter umfasst u.a. die Würdigung dieser Ergebnisse vor dem Hintergrund der Anforderungen der EITI-Standards.

Wir weisen darauf hin, dass dieser Eröffnungsbericht ausschließlich der Information und Entscheidungsfindung der Mitglieder der deutschen Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) dient und für andere als diese bestimmungsgemäßen Zwecke nicht verwendet werden darf. Der Eröffnungsbericht stellt insofern eine interne Dokumentation und Würdigung der bisherigen Arbeiten zur D-EITI Berichterstattung für das Jahr 2016 dar. Eine Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung dieses Berichts ist – auch in Teilen – nicht vorgesehen und nur nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung durch WKGT zulässig.

B. BESTELLUNG UND LEISTUNGSUMFANG DES UNABHÄNGIGEN VERWALTERS

Der EITI-Standard sieht unter Anforderung 4.9 b) vor, dass der Abgleich von Unternehmenszahlungen und Staatseinnahmen von einem unabhängigen Verwalter unter Anwendung internationaler fachlicher Standards vorgenommen wird.

Der Unabhängige Verwalter (UV) muss

- von der MSG als glaubwürdig, vertrauenswürdig und fachlich kompetent anerkannt werden und
- die MSG muss der Ernennung des UV zustimmen.

Aufgrund des europäischen Vergaberechts gibt es in der Auswahl des UV Abweichungen zu den Vorgaben des EITI-Standards. Der Vertragswert für den unabhängigen Verwalter liegt über dem EU-Schwellenwert von EUR 209.000,00. Das Vergabeverfahren musste daher nach EU-Recht durchgeführt werden. Das Vergaberecht sieht vor, dass sich die ausschreibende Stelle (in diesem Fall die GIZ) sowie beteiligte Partner bei der Auswahl des/der Bewerber/in strikt an Kriterien zur fachlichen und preislichen Bewertung halten müssen. Die Kriterien der fachlichen Bewertung wurden in den Leistungsbeschreibungen

festgehalten, die von der MSG erarbeitet und verabschiedet wurden. Die preislichen Kriterien entsprechen einem vorgegebenen Schlüssel im Vergaberecht.

Die Gewichtung von fachlichem und preislichem Angebot der Bewerber/innen ist vorgeschrieben:

- Fachliches Angebot: geht bis zu 70% in die Endauswertung ein
- Preisliches Angebot: geht bis zu 30% in die Endauswertung ein

Die MSG wurde umfassend an der fachlichen Bewertung beteiligt: Sie hat die Kriterien in den Leistungsbeschreibungen für den UV festgelegt und im Anschluss eine fachliche Bewertung auf der Grundlage der schriftlichen Angebote und einer persönlichen Präsentation der Bewerber/innen vorgenommen. An der preislichen Bewertung wurde die MSG entsprechend des Vergaberechts nicht beteiligt. Dies wurde allein durch die GIZ vorgenommen.

Die MSG hat angemerkt, dass das Verfahren zur Auswahl des UV aufgrund der Berücksichtigung von vergaberechtlicher Besonderheiten nicht mit dem EITI Standard übereinstimmt. Alle Stakeholder-Gruppen der MSG stimmten dem Verfahren zur Auswahl des UV zu (s. Protokoll der 1. MSG-Sondersitzung vom 09.12.2016).

Dem Leistungsvertrag zwischen der GIZ und dem UV liegt eine Leistungsbeschreibung zugrunde, die durch die MSG entwickelt und im Rahmen der Sitzung vom 21.09.2016 einstimmig beschlossen wurde. Diese Leistungsbeschreibung wurde entsprechend Anforderung 4.9 b) iii. auf Basis der Vorgaben des internationalen EITI-Sekretariats für „Terms of Reference“ gegenüber dem UV entwickelt.

Nach Beendigung des Auswahlprozesses wurde der Vertrag zwischen GIZ und WKGT zur Durchführung der nachfolgend näher beschriebenen Leistungen unter dem 26.01.2017 durch die GIZ unterzeichnet und durch WKGT gegengezeichnet. Das Auftakttreffen zwischen Vertretern der MSG, dem EITI-Sekretariat und WKGT fand am 31.01.2017 in Berlin statt.

Der Leistungsumfang des UV umfasst im Wesentlichen die nachfolgenden Komponenten:

- Erstellung der Zahlungsabgleiche und damit zusammenhängender inhaltlicher und prozessualer Fragestellungen
- Unterstützung der MSG bei fachlichen Fragestellungen
- Erstellung einer Liste von berichtspflichtigen Unternehmen und Regierungseinrichtungen
- Entwicklung von Vorlagen für die Datenerhebung
- Beratung bei der Entwicklung von Vorlagen für die Befreiung vom Steuergeheimnis

Die Kontextinformationen des EITI-Berichts werden durch die MSG erstellt. Der UV hat die Übereinstimmung des Kontextberichts mit Anforderung 4 der EITI-Standards zu überprüfen sowie die Qualität bei der Zusammenführung von Kontextbericht und den Ergebnissen des Zahlungsabgleichs zu sichern.

C. AUSWAHL DER SEKTOREN

Der EITI-Standard verlangt eine Berücksichtigung aller wesentlichen Zahlungsströme des extraktiven Sektors. Im Rahmen der 2., 3. und 4. MSG-Sitzung wurde u.a. der Umfang der in den ersten D-EITI-Bericht aufzunehmenden Rohstoffe diskutiert und beschlossen. Im Einzelnen wird die Gewinnung folgender Rohstoffe berücksichtigt:

- Braunkohle
- Erdöl und Erdgas
- Kali und Salze
- Steine und Erden

Der Abbau von Steinkohle läuft Ende 2018 in Deutschland aus. Wesentliche Zahlungen an den Staat fallen hier weder im Hinblick auf Ertragsteuern noch für Förderabgaben an (sog. Aufrechterhaltung alter Rechte und § 151 Abs. 2 Nr. 2 BBergG). Zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich staatlicher Finanzhilfen für den Steinkohlesektor werden auf Grundlage des Subventionsberichts der Bundesregierung Informationen über geleistete Subventionen in den Kontextbericht aufgenommen.

Die Aufnahme von Wasser als natürliche Ressource in den D-EITI Bericht wurde von der MSG intensiv diskutiert. Im Zuge des Abbaus und der Weiterverarbeitung von Rohstoffen kann es zwar zur Nutzung bzw. Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser kommen. Wasser selber ist jedoch nicht Gegenstand einer extraktiven Gewinnung und stellt zudem keinen Bodenschatz im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG) dar (vgl. § 3 Abs. 1 BBergG). Die MSG einigte sich daher darauf, Wasser zunächst nicht als Rohstoff neben den o.g. Rohstoffen im Rahmen des ersten D-EITI Berichts zu berücksichtigen, sondern Einzelheiten zur Wasserentnahme im Rahmen der Rohstoffförderung im Kontextteil des D-EITI Berichts darzustellen.

Ebenso wurde die Aufnahme und Abbildung der Nutzung von Erneuerbaren Energien wie Wind, Biomasse und Sonnenenergie im D-EITI Bericht diskutiert. Auch hierzu wurde beschlossen, Zahlungen aus diesem Bereich nicht im Rahmen des Zahlungsabgleichs zu berücksichtigen, sondern entsprechende verbale Ausführungen in den Kontextbericht aufzunehmen.

Wir sind der Auffassung, dass die MSG mit der Auswahl, der inhaltlichen Würdigung und der beabsichtigten Erfassung der genannten Sektoren im D-EITI Bericht die Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Darstellung der deutschen Rohstoffwirtschaft im ersten D-EITI Bericht geschaffen hat.

D. AUSWAHL DER UNTERNEHMEN

Die EITI-Standards enthalten keine direkten Vorgaben für den Prozess der Auswahl von Unternehmen, die in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Der Kreis dieser Unternehmen orientiert sich vielmehr am Ziel der EITI-Initiative, die Einnahmen eines Staates aus der extraktiven Industrie transparent zu machen und insofern sämtliche erheblichen Zahlungsströme zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen offenzulegen. Zahlungen und Einnahmen gelten entsprechend Anforderung 4.1 a) als erheblich, wenn deren Nichtberücksichtigung oder Falschdarstellung die Vollständigkeit des EITI-Berichts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Anforderung 4.1 b) enthält die Zahlungsströme, über die im EITI-Bericht zu berichten ist. Eine Berichterstattung kann unterbleiben, wenn diese generell nicht anwendbar sind bzw. die MSG darin übereinkommt, dass die Nichtberücksichtigung die Vollständigkeit des Berichts nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die genannten Ziele der EITI-Initiative und auch die von EITI vorgegebenen Zahlungsströme sind inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den Vorschriften der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013. Diese EU-Richtlinie verweist in Erwägungsgrund 44 und 45 sogar explizit darauf, dass

- mit den neuen Vorschriften Regierungen eine Hilfestellung bei der Umsetzung der EITI-Grundsätze und -Kriterien gegeben werden soll und
- Zahlungen aufgeführt werden sollen, die mit denen nach EITI vergleichbar sind.

Die EU-Richtlinie ist durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23.07.2015 in deutsches Recht umgesetzt worden und verpflichtet Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie unter bestimmten Voraussetzungen (Sitz, Rechtsform, Größe, Tätigkeit) zur (weltweiten) Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen („Zahlungsbericht“ bzw. „Konzernzahlungsbericht“ nach §§ 341q ff. HGB).

Die MSG hat sich in verschiedenen Sitzungen darauf verständigt, die weitere inhaltliche Ausgestaltung des D-EITI Prozesses in Abstimmung mit den Vorschriften des BilRUG durchzuführen. Dies betrifft insbesondere:

- Die Kriterien zur Identifizierung der für eine Berichterstattung in Frage kommenden Unternehmen (vgl. nachfolgende Ausführungen),
- den relevanten Zeitraum der Berichterstattung,
- die inhaltliche Ausgestaltung des Projektbegriffs (vgl. Abschnitt F) und
- die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für die zu berichtenden Zahlungsströme (vgl. Abschnitt G)

Der EITI-Kandidaturantrag Deutschlands enthält dementsprechend ebenfalls Hinweise auf die Verknüpfung zur EU-Bilanzrichtlinie und das BilRUG.

Mit der Anbindung an die Vorschriften des BilRUG sollen die Voraussetzungen für eine möglichst breite Beteiligung der Unternehmen geschaffen sowie mögliche Doppelbelastungen für teilnehmende Unternehmen vermieden werden, die sich aus Unterschieden zwischen den gesetzlichen Vorschriften zum (Konzern-)Zahlungsbericht und den Anforderungen der Berichterstattung für EITI-Zwecke ergeben könnten.

Angelehnt an die Vorschriften des BilRUG wurden für die Identifizierung der Unternehmen zunächst die Kriterien für „große“ Gesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB zugrunde gelegt:

- Bilanzsumme mind. EUR 20,0 Mio
- Umsatzerlöse mind. EUR 40,0 Mio
- im Jahresdurchschnitt mind. 250 Arbeitnehmer

(zwei der drei Kriterien müssen an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt sein)

Hinsichtlich der Frage, ob eine „Tätigkeit“ in der mineralgewinnenden Industrie vorliegt, wurde auf die Verordnung 1893/2006/EG vom 20.12.2006 zurückgegriffen. Abschnitt B des Anhangs I dieser Verordnung teilt sich in die Abteilungen 05 bis 08 wie folgt auf:

a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4
			ABSCHNITT B — BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN
05			Kohlenbergbau
	05.1		Steinkohlenbergbau
		05.10	Steinkohlenbergbau
	05.2		Braunkohlenbergbau
		05.20	Braunkohlenbergbau
06			Gewinnung von Erdöl und Erdgas
	06.1		Gewinnung von Erdöl
		06.10	Gewinnung von Erdöl
	06.2		Gewinnung von Erdgas
		06.20	Gewinnung von Erdgas
07			Erzbergbau
	07.1		Eisenerzbergbau
		07.10	Eisenerzbergbau
	07.2		NE-Metallerzbergbau
		07.21	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze
		07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
			0721
			0729
a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4
08			Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
	08.1		Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin
		08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer
		08.12	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin
	08.9		Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
		08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
		08.92	Torfgewinnung
		08.93	Gewinnung von Salz
		08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
			0810*
			0810*
			0891
			0892
			0893
			0899

Unternehmen, die einer der Abteilungen 05 bis 08 zugeordnet sind, gelten für Zwecke der Erstellung der Unternehmensliste schwerpunktmäßig als „tätig“ in der mineralgewinnenden Industrie.

Neben der Pflicht zur Aufstellung von Zahlungsberichten für „große“ Gesellschaften besteht auch eine Pflicht für Mutterunternehmen zur Erstellung von Konzernzahlungsberichten, wenn mindestens ein Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist. Auf die Größe diesen „tätigen“ Tochterunternehmens kommt es dabei nicht an (sog. Konzerninfizierung), so dass auch Gesellschaften, die nicht selber als „groß“ gelten, durch die Kombination mit einer „großen“ Muttergesellschaft bei dieser eine Berichtspflicht auslösen können.

Für die Identifizierung der Unternehmen wurde der Ansatz der Konzerninfizierung grundsätzlich ebenfalls berücksichtigt, womit sich der Kreis der Unternehmen entsprechend vergrößerte. Als UV haben wir im Zuge der Diskussion in der MSG darauf hingewiesen, dass es nicht auszuschließen ist, dass „tätige“ Tochterunternehmen, die nicht als „groß“ gelten und die Muttergesellschaft infizieren, nicht in den Unternehmenslisten erfasst wurden. Dies ist im Wesentlichen der hohen Anzahl und der Kleinteiligkeit der Unternehmen des Steine/Erden-Sektors geschuldet (näheres hierzu siehe unten).

Neben der Größe der Unternehmen und der wirtschaftlichen Zuordnung hat die MSG als Kriterium für die Auswahl von Unternehmen auch eine „wesentlichen Abdeckung“ der Sektoren festgehalten.

Im Ergebnis erfolgt die Identifizierung von Unternehmen damit über eine Kombination der Kriterien von Größe und Tätigkeit. Eine Auswahl anhand von Einnahmeströmen (= Auswahl der Unternehmen, die einen wesentlichen Anteil an dem zugrunde gelegten Zahlungsstrom haben) wurde nicht gewählt.

Der Rohstoffsektor in Deutschland unterscheidet sich je nach Rohstoff deutlich hinsichtlich der Anzahl der Unternehmen und der tätigen Personen. Die Bereiche Kohlenbergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas werden von wenigen, großen Unternehmen dominiert. Laut Statistischem Bundesamt erwirtschafteten im Jahr 2014 insgesamt 9 Unternehmen in diesen Sektoren einen Umsatz von EUR 5,5 Mrd. Im Bereich Gewinnung von Steine/Erden waren dagegen 1.803 Unternehmen tätig, die einen Umsatz von EUR 6,9 Mrd. erzielten. Hiervon machten Unternehmen mit 20 oder mehr Beschäftigten einen Anteil von lediglich rd. 21% oder 387 Unternehmen aus, die allerdings einen Anteil am Umsatz des Bereichs Gewinnung von Steine/Erden von rd. 70% oder absolut EUR 4,8 Mrd. erwirtschafteten (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Reihe 4.2.1, 2014).

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsgliederung (H. v. = Herstellung von)	Unternehmen	Tätige Personen	Umsatz
		Anzahl		Mill. EUR
	Insgesamt¹²	2 499 102	27 936 485	6 295 857
B – F	Produzierendes Gewerbe	560 507	9 987 703	2 892 601
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1 916	60 841	13 006
05	Kohlenbergbau	5	20 164	2 271
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	4	3 972	3 259
07	Erzbergbau	–	–	–
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	1 803	33 465	6 933
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	103	3 239	542

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2016, S. 508

Im Rahmen der 3. MSG-Sitzung vom 09.09.2015 wurden durch den Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (BBS) ergänzende Informationen zur Gewinnung von Steinen und Erden in Deutschland dargestellt. Belastbare Schätzungen insbesondere zu Fördervolumina und Marktanteilen unterliegen hiernach aufgrund des strukturellen Mixes mit wenigen großen Anbietern und einem hohen Anteil von kleinen und mittleren Unternehmen und komplexen Beteiligungsverhältnissen methodischen, empirischen und rechtlichen Einschränkungen.

Ausgehend von einer Anzahl von 3.100 Gewinnungsstätten in den Subsektoren Kies und Sand (inkl. Speziandsand) sowie Naturstein (inkl. Naturwerkstein) liegt der Anteil der TOP 5-Akteure an den Gewinnungsstätten bei etwa 11%, der Anteil der TOP 15-Akteure bei schätzungsweise 18% und der Anteil der TOP 25-Akteure bei etwa 22%. Eine analoge Abschätzung gemessen an den Produktionsvolumina (abgebaute Mengen in t/a) sei deutlich schwieriger. Unter Zugrundelegung weiterer Annahmen kommt der BBS hier auf eine Schätzung des Anteils der TOP 5-Akteure am Fördervolumen von etwa 17%, der TOP 15-Akteure von schätzungsweise 27% und des Anteils der TOP 25-Akteure von etwa 34%.

Damit wird deutlich, dass für eine – wie auch immer definierte – „hinreichende“ Abdeckung des Sektors Steine/Erden die Einbeziehung einer sehr hohen Anzahl insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen erforderlich wäre. Unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Auswahl anhand der Kriterien des BilRUG (= Auswahl von „großen“ Unternehmen) halten wir fest, dass für den Bereich Steine/Erden eine „hinreichende“ Abdeckung im ersten D-EITI Bericht aufgrund der Kleinteiligkeit der Branche nicht zu erreichen ist.

Wir sind der Auffassung, dass die durch die MSG gewählte Vorgehensweise zur Auswahl der Unternehmen geeignet ist, eine hinreichende Abdeckung der für die Berichterstattung ausgewählten Sektoren sicherzustellen. Besonderheiten des Sektors „Steine und Erden“, die sich auf die Abdeckung dieses Sektors auswirken, wurden durch die MSG diskutiert und das Vorgehen zur Auswahl der Unternehmen einvernehmlich beschlossen.

E. AUSWAHL DER ZAHLUNGEN

Zahlungsströme der Rohstoffwirtschaft sind gemäß Anforderung 4.1 für den EITI-Bericht zu berücksichtigen, wenn sie als erheblich für eine vollständige Darstellung der Unternehmenszahlungen und Staatseinnahmen anzusehen sind. Die EITI-Standards führen in Anforderung 4.1 bis 4.6 eine Reihe von Einnahmeströmen auf, die grundsätzlich Relevanz für eine Berichterstattung haben können und die durch die MSG unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu würdigen sind.

Für die MSG hat PWC in Vorbereitung des deutschen Kandidaturantrages eine externe Studie erstellt, in der u.a. Empfehlungen zur Auswahl der Zahlungsströme gegeben wurden („Eingangsprüfung der Anforderungen der Extractive Industries Transparency Initiative (EITI)“). Inhalt und Ergebnisse dieser Studie wurden im Rahmen der konstituierenden Sitzung der MSG am 10.03.2015 durch die PWC vorgestellt und von der MSG diskutiert.

Die in Anforderung 4.1 bis 4.6 genannten Einnahmeströme werden durch die MSG im D-EITI Kontext wie folgt berücksichtigt:

Anforderung 4.1 b) (aufzunehmende Einnahmeströme)

- i. Anspruch der Gastregierung auf einen Teil der Produktion (z.B. Profit Oil)

Derartige Ansprüche staatlicher Stellen existieren in Deutschland nicht, so dass eine Berücksichtigung nicht angezeigt ist.

- ii. Anspruch des Staatsunternehmens auf einen Teil der Produktion

Staatliche Beteiligungen an Unternehmen des Rohstoffsektors spielen in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle. Von den Unternehmen der Unternehmensliste besteht eine direkte staatliche Beteiligung lediglich im Fall der Südwestdeutschen Salzwerte AG. Hier ist

die Stadt Heilbronn zu rd. 46% und das Land Baden-Württemberg zu 45% direkt beteiligt (vgl. Geschäftsbericht 2016, Seite 140). Darüber hinaus besteht eine indirekte staatliche Beteiligung an der RWE AG über die RWEB GmbH, Dortmund. Gesellschafter der RWEB GmbH sind zu 100% verschiedene staatliche Stellen. Die RWEB GmbH ist mit 14,18% größter Einzelaktionär der RWE AG, deren Tochtergesellschaft die RWE Power AG ist (vgl. Geschäftsbericht 2016 der RWE AG, Seite 60).

Damit führen staatliche Beteiligungen an rohstoffgewinnenden Unternehmen nicht zu wesentlichen Einnahmen des deutschen Staates. Eine Berücksichtigung dieser Zahlungsströme für D-EITI Zwecke ist nicht erforderlich.

iii. Gewinnsteuern

a) Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist in Deutschland die zentrale Ertragsteuer der Kapitalgesellschaften. Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen, welches unter Berücksichtigung steuerlicher Modifikationen aus dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss abgeleitet wird. Der Steuersatz bei der Körperschaftsteuer beträgt 15 %. Die Körperschaftsteuer ist allerdings keine spezifische Steuer für Unternehmen des Rohstoffsektors, sondern erfasst werden alle im Inland ansässigen oder tätigen Kapitalgesellschaften. Insoweit ist zu beachten, dass dann, wenn ein Unternehmen neben Tätigkeiten im Rohstoffsektor auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet, die auf Projekte des Rohstoffsektors entfallende Körperschaftsteuer nicht gesondert dargestellt werden kann.

Aus diesem Grunde wird die Körperschaftsteuer in den nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellenden Zahlungsberichten als nicht projektbezogene Zahlung eingestuft. Ein Einbezug der Körperschaftsteuer in den (Konzern-)Zahlungsbericht entsprechend BilRUG erfolgt dann, wenn diese schwerpunktmäßig auf Aktivitäten im Rohstoffsektor entfällt. Eine „künstliche Aufteilung“ dieser Zahlungen wird nicht gefordert, kann aber vorgenommen werden, wenn eine sachgerechte Schlüsselung anhand geeigneter Aufteilungsmaßstäbe möglich ist.

Dieser handelsrechtlichen Vorgehensweise wird für Zwecke der EITI-Berichterstattung gefolgt.

b) Einkommensteuer

In Deutschland spielen traditionell – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtskreisen – gerade in der mittelständischen Wirtschaft Personengesellschaften, insbesondere in der Ausprägung der GmbH & Co. KG, eine große Rolle. Bei den im Rohstoffsektor tätigen Unternehmen betrifft dies insbesondere den Sektor „Steine und Erden“.

Insofern ist eine Besonderheit des deutschen Steuerrechts zu beachten, wonach Personengesellschaften im Bereich der Ertragsteuern selbst nicht Steuersubjekt sind. Diese unterliegen also insbesondere nicht der Körperschaftsteuer. Vielmehr wird der im Unternehmen erwirtschaftete Ertrag auf Ebene der Gesellschafter zusammen mit den von diesen aus anderen Quellen erzielten Einkünften der Besteuerung unterworfen.

Die Einkommensteuer hängt damit von steuerrelevanten Sachverhalten ab, die der Privatsphäre des Gesellschafters zuzuordnen sind und über die das im Rohstoffsektor tätige Unternehmen dementsprechend keinerlei Kenntnis hat. Aus diesen Gründen wird die Einkommensteuer nicht in die EITI-Berichterstattung aufgenommen.

c) Gewerbesteuer

Weiterhin werden gewerblich tätige Unternehmen in Deutschland der Gewerbesteuer unterworfen. Heheberechtigt ist/sind die Gemeinde(n), in der/denen das jeweilige Unternehmen Betriebsstätten betreibt; eine Betriebsstätte kann sich hierbei auch über mehrere Gemeinden erstrecken. Zahlungsempfänger für Gewerbesteuerzahlungen sind entsprechend die einzelnen Gemeinden und nicht etwa der Bund oder die Länder zentral. Insofern spiegelt sich der föderale Staatsaufbau in Deutschland wieder. Dies führt zu besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich eines Zahlungsabgleichs bzgl. der Gewerbesteuer¹. Hinzu kommt, dass die einzelnen Gemeinden – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können.

Es ist nicht im Vorhinein absehbar, an welche und an wie viele Gemeinden Zahlungen für Gewerbesteuer geleistet werden. Diese Informationen können nur von den Unternehmen selbst im Rahmen des Datenerhebungsprozesses generiert werden.

Vor diesem Hintergrund hat die MSG beschlossen, die Gewerbesteuerzahlungen der Unternehmen im Rahmen der Datenerhebung aufzunehmen und im D-EITI Bericht darzustellen, allerdings auf einen Zahlungsabgleich zu verzichten.

¹ So existieren nach Angaben des statistischen Bundesamtes in Deutschland insgesamt 11.192 Gemeinden

Die MSG hat beschlossen, den Abgleich von Gewerbesteuerzahlungen mit den korrespondierenden Einnahmen der Gemeinden im Rahmen des ersten D-EITI-Berichts beispielhaft für ein Unternehmen („Beispielunternehmen“) darzustellen, sofern sich Unternehmen freiwillig bereit erklären, die entsprechenden (Zahlungs-)Daten und Vollmachten zur Verfügung zu stellen.

Bisher hat sich noch kein Unternehmen bereit erklärt, freiwillig als „Beispielunternehmen“ für den Abgleich von Gewerbesteuerzahlungen zur Verfügung zu stehen.

d) Steuerliche Besonderheiten hinsichtlich Tochter-Personengesellschaften

Personengesellschaften wie die GmbH & Co. KG unterliegen der Gewerbesteuer, nicht aber der Körperschaftsteuer. Eine Belastung mit Körperschaftsteuer erfolgt erst auf Ebene des Gesellschafters, soweit dieser eine Kapitalgesellschaft ist. Das deutsche Steuerrecht kennt insoweit für Personengesellschaften keine Unternehmensbesteuerung im eigentlichen Sinne (siehe hierzu auch die Ausführungen unter b) zur Einkommensteuer).

In der Konstellation Tochter-Personengesellschaft einer Mutter-Kapitalgesellschaft werden alle relevanten Steuerzahlungen (Gewerbesteuer der Tochter und der Mutter und Körperschaftsteuer auf Ebene der Mutter) im EITI-Bericht erfasst, wenn sowohl die Muttergesellschaft als auch die Tochtergesellschaft im Rohstoffsektor tätig sind.

Falls dagegen Tochter- oder Muttergesellschaft nicht im Rohstoffsektor tätig sind, werden nicht alle oder zu viele Zahlungen an staatliche Stellen erfasst. Wenn bspw. das Mutterunternehmen im Rohstoffsektor tätig ist, das Tochterunternehmen aber nicht, umfassen die Körperschaftsteuerzahlungen des Mutterunternehmens auch die Ergebnisse des Tochterunternehmens. Aus handelsrechtlicher Sicht besteht in diesem Fall die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht zur Aufteilung der Körperschaftsteuerzahlungen auf Tätigkeiten im Rohstoffsektor und auf Tätigkeiten außerhalb des Rohstoffsektors. Ist umgekehrt die Tochter im Rohstoffsektor tätig, die Mutter aber nicht, werden lediglich die Gewerbesteuerzahlungen der Tochter erfasst, nicht aber (anteilig) die auf die Ergebnisse der Tochtergesellschaft entfallende Körperschaftsteuer bei der Muttergesellschaft.

Vorstehende Ergebnisse sind im deutschen Steuersystem begründet und insofern auch für EITI-Zwecke zu akzeptieren. Die MSG hat in der Sitzung vom 21.02.2017 die Thematik diskutiert und beschlossen, der dargestellten steuerrechtlichen Sichtweise auch für EITI-Zwecke zu folgen.

e) Steuerliche Besonderheiten bei Organschaften

Das deutsche Steuerrecht kennt bei der Gewerbesteuer und bei der Körperschaftsteuer punktuelle Sonderregelungen zur Behandlung von Unternehmensgruppen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine sog. steuerliche Organschaft vorliegen. In solchen Konstellationen tragen die eingegliederten Gesellschaften (Organgesellschaften), welche selbst Kapitalgesellschaften sind, i.d.R. keine Steuerzahlungen, sondern die Versteuerung des Ergebnisses der in die Organschaft einbezogenen Unternehmen erfolgt vielmehr insgesamt ausschließlich über den Organträger.

Auf Ebene des Organträgers wird für Zwecke des handelsrechtlichen (Konzern-)Zahlungsberichts wie folgt differenziert:

- bei einer schwerpunktmäßigen Tätigkeit der Organschaft in den in § 341r Nr. 1 oder Nr. 2 HGB genannten Bereichen: Berichterstattung über den Gesamtbetrag der geleisteten Steuern – also keine Pflicht zur Aufteilung der Steuerzahlungen
- ist die Organschaft nicht schwerpunktmäßig tätig in den relevanten Bereichen können Steuerzahlungen auf freiwilliger Basis aufgeteilt werden, ansonsten unterbleibt eine Angabe von Zahlungen

Auch insoweit hat die MSG in ihrer Sitzung vom 21.02.2017 beschlossen, bei der Erfassung von Steuerzahlungen im Rahmen steuerlicher Organschaften der handelsrechtlichen Sichtweise zu folgen.

iv. Feldes-/Förderabgaben

In Deutschland wird für sog. bergfreie Rohstoffe auf Basis des Bundesberggesetzes als spezielle Abgabe für Unternehmen des Rohstoffsektors die Feldes- und die Förderabgabe (§§ 30, 31 BBergG) erhoben.

Unternehmen und Personen brauchen zum Aufsuchen von sogenannten bergfreien Bodenschätzen eine Erlaubnis (§ 7 BBergG). Die Inhaber einer solchen Erlaubnis müssen nach § 30 BBergG jährlich eine Feldesabgabe entrichten. Diese beträgt nach § 30 Absatz 3 Satz 1 BBergG grundsätzlich im ersten Jahr nach der Erteilung pro Quadratkilometer eines Erlaubnisfelds fünf Euro und steigt jährlich um fünf auf bis zu maximal 25 Euro an, wobei die Länder durch Rechtsverordnung für bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen vorsehen können. Die Feldesabgabe ist an das Bundesland zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt.

Die MSG hat beschlossen, die Feldes- und Förderabgabe als spezifische Abgabe für die Unternehmen des Rohstoffsektors in den EITI-Bericht aufzunehmen und in den Zahlungsabgleich einzubeziehen.

v. Dividenden

Wie bereits unter Abschnitt ii. erwähnt, führen Beteiligungen des Staates an Unternehmen der Rohstoffindustrie in Deutschland zu keinen wesentlichen Einnahmen des Staates. Auf eine Berücksichtigung im Rahmen des D-EITI Prozesses kann daher verzichtet werden.

vi. Boni (z.B. Unterzeichnungs-, Fündigkeits- und Produktionsboni)

Derartige Zahlungen werden in Deutschland nicht erhoben, daher erübrigt sich eine Aufnahme für EITI-Zwecke.

vii. Lizenzgebühren, Pachtgebühren, Zugangsgebühren und weitere wesentliche Gegenleistungen für Lizenzen

Über die Feldes- und Förderabgaben hinaus werden in Deutschland keine weiteren Gegenleistungen für die Nutzung von Bergbauberechtigungen erhoben. Jedoch können Pachteinnahmen im Zusammenhang mit dem Abbau nicht bergfreier Rohstoffe insbesondere im Bereich Steine und Erden anfallen. Dies ist der Fall, wenn staatliche Stellen als Grundeigentümer privatrechtliche Verträge über den Abbau von Rohstoffen mit der Rohstoffwirtschaft abschließen. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen.

Zahlungsempfänger für Pachtzahlungen sind die staatlichen Stellen, die vertragliche Regelungen mit dem Unternehmen abgeschlossen haben (z.B. Gemeinden oder Forstämter). Inhalt und Anzahl der Verträge werden nicht zentral dokumentiert. Hinzu kommt, dass die einzelnen staatlichen Stellen, die Pachtverträge abgeschlossen haben – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können. Dies führt wie bei der Gewerbesteuer zu besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich eines Zahlungsabgleichs.

Werden Bodenschätze gefunden, ist eine Bewilligung für deren Abbau erforderlich. Sofern die abgebauten Bodenschätze wirtschaftlich verwendet werden können, muss der Inhaber nach § 31 BBergG eine Förderabgabe auf die gefördert bergfreien Bodenschätze entrichten. Der Regelsatz der Förderabgabe liegt bei 10% des Marktwertes der Bodenschätze (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG), die konkrete Festlegung der Höhe der Feldes- und Förderabgaben erfolgt jedoch über Rechtsverordnungen auf Landesebene (§ 32 BBergG).

Die tatsächliche Höhe der Förderabgaben liegt in der Regel aufgrund verschiedener Begünstigungstatbestände unterhalb von 10% des Marktwertes der Bodenschätze. Die Förderabgabe wird ebenso wie die Feldesabgabe durch die zuständige Bergbehörde erhoben.

Es ist nicht im Vorhinein absehbar, an welche und an wie viele staatliche Stellen Pachtzahlungen geleistet werden. Diese Informationen können nur von den Unternehmen selbst im Rahmen des Datenerhebungsprozesses generiert werden.

Die MSG hat daher beschlossen, Pachtzahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen im Rahmen der Datenerhebung zu erfassen, jedoch nicht in den Zahlungsabgleich einzu beziehen.

Darüber hinaus hat die MSG beschlossen, den Abgleich von Pachtzahlungen mit den korrespondierenden Einnahmen der staatlichen Stellen im Rahmen des ersten D-EITI-Berichts beispielhaft für ein Unternehmen („Beispielunternehmen“) darzustellen, sofern sich Unternehmen freiwillig bereit erklären, die entsprechenden (Zahlungs-)Daten und Vollmachten zur Verfügung zu stellen.

Bisher hat sich noch kein Unternehmen bereit erklärt, freiwillig als „Beispielunternehmen“ für den Abgleich von Pachtzahlungen zur Verfügung zu stehen.

viii. Alle weiteren wesentliche Zahlungen und erhebliche Vorteile für die Regierung

a) Lohnsteuer

Bei der Lohnsteuer handelt es sich um eine Erhebungsform der Einkommensteuer betreffend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Zahlung erfolgt zwar durch die Unternehmen als Arbeitgeber, aber für und auf Rechnung der Arbeitnehmer. Analog zu den handelsrechtlichen Regelungen für den (Konzern-)Zahlungsbericht erfolgt keine Berücksichtigung für D-EITI Zwecke.

b) Sozialabgaben

Sozialabgaben (=Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer) führt der Arbeitgeber ebenso wie die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer ab. Allerdings trägt der Arbeitgeber einen Teil der Abgabenlast und zwar – je nach Abgabe – bis zur Hälfte. Inhaltlich handelt es sich im Wesentlichen um Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Sozialabgaben sind allerdings keine spezifische Abgabe der Rohstoffindustrie. Zum anderen werden diese ebenfalls ausdrücklich von der handelsrechtlichen Berichterstattung ausgenommen. Aus diesem Grunde erfolgt keine Aufnahme in den EITI-Bericht.

c) Umsatzsteuer

Für die Unternehmen ist die Umsatzsteuer in der Regel ergebnisneutral, belastet wird vielmehr der Endverbraucher. Es handelt sich im Regelfall um eine indirekte Steuer, weil Steuerschuldner (Zahlungsverpflichteter) und wirtschaftlich Belasteter (Endverbraucher) nicht identisch sind. Besteuert wird der Austausch von Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland ausführt.

Da es sich bei der Umsatzsteuer nicht um eine Unternehmensteuer handelt, ist diese nicht in den EITI-Bericht aufzunehmen.

d) Verbrauchsteuern (Strom- und Energiesteuern)

Die Energiesteuer zählt wie die Stromsteuer zu den bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern. In beiden Fällen erfolgt die Verwaltung und Erhebung durch den Zoll. Das Aufkommen steht dem Bund zu.

Strom- bzw. Energiesteuern fallen grundsätzlich an, wenn Strom von einem Letztverbraucher aus dem Versorgungsnetz entnommen wird bzw. wenn Heiz-/Kraftstoffe aus dem Steuerlager in den freien Verkehr verbracht werden. Beide Steuerarten sehen Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes vor, mit denen die tatsächliche Steuerlast auch für Unternehmen der Rohstoffindustrie erheblich gesenkt werden kann.

Die Aufnahme von Strom- und Energiesteuern in den Kreis der zu berichtenden Zahlungsströme wird aktuell durch die MSG ausführlich und kontrovers diskutiert. Strom- und Energiesteuern zählen hinsichtlich des Steueraufkommens zu den wesentlichen Einnahmeströmen des Staates, sind jedoch von einer Berichterstattung gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches explizit ausgenommen, so dass deren Aufnahme für Zwecke D-EITI eine zusätzliche Anforderung an teilnehmende Unternehmen stellen würde.

Die Berücksichtigung von Strom- und Energiesteuern im Rahmen des ersten D-EITI Berichts wurde durch die MSG ausführlich und kontrovers diskutiert und befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Eröffnungsberichts (23.05.2017) noch in Abstimmung innerhalb der MSG. Es ist vorgesehen, einen entsprechenden Vorschlag hierzu durch die zuständige Arbeitsgruppe an die MSG zu verschicken.

e) Wasserentnahmeentgelte

Im Zuge des Abbaus und der Weiterverarbeitung von Rohstoffen kann die Nutzung und Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser erforderlich werden. Hieraus können Zahlungen an staatliche Stellen in Form von Wasserentnahmeentgelten resultieren. Bei Wasserentnahmeentgelten handelt es sich unter Bezugnahme auf einen Beschluss des BVerfG vom 07.11.1995 um Vorteilsabschöpfungsabgaben. Wenn einzelnen die Nutzung von knappen natürlichen Ressourcen (wie etwa dem Wasser) ermöglicht würde, erhielten diese einen Sondervorteil gegenüber all denjenigen, denen die Nutzung dieser Ressource nicht gewährt wurde. Belastungstatbestand und Erhebungsanlass ist die tatsächliche Nutzung der Ressource „Wasser“.

Entsprechend den Ausführungen unter Abschnitt C. sollen im Kontextbericht Einzelheiten zur Wasserentnahme im Rahmen der Rohstoffförderung dargestellt werden. Die Diskussion innerhalb der MSG über die Wesentlichkeit der hieraus resultierenden Zahlungen an staatliche Stellen im Sinne des EITI-Standards dauert an.

f) Ersatzgeldzahlungen

Auflagen, die ein Rohstoffe abbauendes Unternehmen insbesondere zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft erfüllen muss sind Ausdruck des umweltrechtlichen Verursachungsprinzips und stellen damit insbesondere keine Gegenleistung für die Erlangung der Abbaugenehmigung dar. Zu diesen Auflagen kann als „ultima ratio“ die Zahlung von sog. Ersatzgeldern an staatliche Stellen gehören, wenn Beeinträchtigungen der Natur nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die MSG sieht es als vertretbar an, Ersatzgeldzahlungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft aus Gründen fehlender Wesentlichkeit nicht in die Berichterstattung nach D-EITI einzubeziehen.

g) Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen stellen ein Instrument dafür dar, durch das Rückbau-, Sicherungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen bei Ausfall oder Verweigerung des rohstoffabbauenden Unternehmens ohne zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit durch sogenannte Ersatzvornahmen der Behörden umgesetzt werden können.

Für unter das Bundesberggesetz fallende Rohstoffgewinnungsvorhaben sind Sicherheitsleistungen als behördliches Instrument im Bundesberggesetz ausdrücklich vorgesehen. Einzelne Bundesländer haben für die Rohstoffgewinnung außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesberggesetzes in ihren Abtragungsgesetzen oder anderen untergesetzlichen Regelungen für Abgrabungen vergleichbare Vorschriften erlassen. Zudem können zur Absicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Absatz 5 BNatSchG Sicherheitsleistungen festgesetzt werden.

Grundsätzlich ist jede geeignete Form der Sicherheitsleistung zugelassen. Die Hinterlegung von Bargeld ist jedoch nicht branchenüblich, da die Verwaltung dieser Finanzmittel den zuständigen Behörden zu komplex ist. Insofern hat sich die MSG darauf verständigt, Sicherheitsleistungen nicht als Zahlungsstrom im Rahmen des D-EITI Prozesses zu berücksichtigen.

Anforderung 4.2 (Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstige Einnahmen in Form von Sachleistungen)

Wie bereits unter Abschnitt ii. zu Anforderung 4.1 b) erwähnt, spielen staatliche Beteiligungen an Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie in Deutschland eine untergeordnete Rolle. Einnahmen aus dem Verkauf der staatlichen Produktionsanteils werden entsprechend nicht im Rahmen von D-EITI berücksichtigt.

Einnahmen staatlicher Stellen aus der Rohstoffwirtschaft in Form von Sachleistungen sind nicht bekannt.

Anforderung 4.3 (Bereitstellung von Infrastrukturen, Tauschvereinbarungen)

Nach unseren Erkenntnissen existieren keine Vereinbarungen, die vorsehen, dass Waren und Dienstleistungen (einschließlich Darlehen, Zuwendungen und Infrastrukturarbeiten) geliefert bzw. erbracht und ganz oder teilweise mit Öl-, Gas- oder Bergbauexplorationslizenzen/-förderlizenzen oder durch die Lieferung solcher Rohstoffe bezahlt werden.

Anforderung 4.4 (Transporteinnahmen)

Der EITI-Standard sieht die Offenlegung von Einnahmen des Staates aus dem Transport von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen vor, wenn diese zu den wesentlichen Einnahmenströmen im rohstoffgewinnenden Sektor gehören.

In Deutschland werden hoch entwickelte Fernleitungsnetze für Energie (Elektrizität, Erdöl und Gas) betrieben, die der Versorgungssicherheit von Wirtschaft und Privathaushalten dienen. Der Betrieb von Versorgungsnetzen für Elektrizität und Gas unterliegt dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG steht hierbei die „...möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit...“ im Vordergrund. Aufgrund entsprechender Entflechtungsvorschriften im EnWG ist eine weitgehende Trennung der Aktivitäten von Transportnetzbetreibern und Unternehmen der eigentlichen Erdgasgewinnung sichergestellt.

Sowohl für die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas als auch für die Nutzung von Ölfernleitungen werden in Deutschland keine spezifischen Einnahmeströme an staatliche Stellen erhoben. Die Betreiber dieser Netze unterliegen damit lediglich der allgemeinen Unternehmensbesteuerung.

Gleichwohl kann es im Zuge der Nutzung von staatlichen Grundstücken zu Zahlungen aufgrund von Leitungs- und Wegerechten kommen. Nach der Konzessionsabgabeverordnung dürfen diese Entgelte jedoch nur für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern in kommunalen Gebieten mit Strom und Gas dienen, erhoben werden. Fernnetzbetreiber liefern dagegen nicht an Letztverbraucher sondern von den rohstoffgewinnenden Unternehmen bzw. Stromerzeugern oder den nationalen Übergabestationen an die Übergabestationen zu den Verteilnetzbetreibern in Deutschland.

Transportunternehmen, die ganz oder teilweise in staatlicher Hand liegen, wie z.B. der Deutsche Bahn-Konzern, unterliegen ebenfalls lediglich der allgemeinen Unternehmensbesteuerung. Besondere Abgaben für den Transport von Gas und Erdöl bzw. mineralischen Rohstoffen werden nicht erhoben. Gleiches gilt für die Erhebung der LKW-Maut für die Nutzung von Autobahnen und ausgewählten Bundesstraßen.

Anforderung 4.5 (Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Abschnitt ii. zu Anforderung 4.1 b). Aufgrund der untergeordneten Bedeutung von staatlichen Beteiligungen an rohstoffgewinnenden Unternehmen erscheint eine weitergehende Analyse der Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen als nicht erforderlich.

Anforderung 4.6 (Zahlungen an subnationale Stellen)

Zahlungen für Gewerbesteuer und ggf. für Pachten gehen direkt an staatliche Stellen auf Gemeindeebene im Sinne einer „subnationalen“ Ebene (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich Gewerbesteuer und Pachtzahlungen vgl. Seite 11 bzw. Seite 14). Weitere wesentliche Zahlungsströme der Rohstoffindustrie an in diesem Sinne „subnationale“ Stellen sind nicht ersichtlich.

Zahlungsstrom	Berichterstattung durch Unternehmen	Zahlungsabgleich
Körperschaftsteuer	ja	ja
Feldes-/Förderabgaben	ja	ja
Gewerbesteuer/Pachtzahlungen	ja	nein

Wir sind der Auffassung, dass die Auswahl der Zahlungsströme durch die MSG für den ersten D-EITI Bericht die Anforderungen aus 4.1 bis 4.6 der EITI-Standards angemessen berücksichtigt. Aufgrund der sich aus dem deutschen Steuersystem und dem Föderalismus ergebenden Besonderheiten hat sich die MSG für den ersten D-EITI Bericht entschieden, die Gewerbesteuer und die Pachteinnahmen keinem Zahlungsabgleich zu unterwerfen. Die MSG behält sich vor, in späteren D-EITI Berichten Gewerbesteuer- sowie Pachtzahlungen in den Zahlungsabgleich aufzunehmen.

F. AUSGESTALTUNG DES PROJEKTBEGRIFFS

Der EITI-Standard sieht grundsätzlich eine Berichterstattung auf Projektebene vor (EITI-Anforderung 4.7). Die MSG hat sich dazu entschieden, Inhalt und Umfang des Projektbegriffs in analoger Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 341r Nr. 5 HGB umzusetzen. Zahlungen an staatliche Stellen sind danach grundsätzlich je Projekt anzugeben, wenn das berichtende Unternehmen im Berichtszeitraum mehr als ein Projekt betrieben hat. Für die Zahlungsströme „Körperschaftsteuer“ und „Gewerbesteuer“ ist generell keine projektbezogene Berichterstattung vorgesehen, da es sich um Zahlungsströme handelt, die auf einer gesetzlichen Regelung und nicht auf Basis eines Vertrages, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung beruhen (vgl. § 341r Nr. 5 HGB).

Für den Zahlungsstrom „Feldes-/Förderabgaben“ ist mit der Angabe des entsprechenden Erlaubnis-/Gewinnungsgebietes im Rahmen der Datenmeldung eine hinreichende Bestimmbarkeit des jeweiligen Projektes sichergestellt. Damit ergibt sich eine Relevanz des

Projektbegriffs ausschließlich im Zusammenhang mit dem Zahlungsstrom „Pachtzahlungen“. Die Vorlagen zur Datenerhebung sehen entsprechend eine Aufteilung der Zahlungen an staatliche Stellen auf Projekte vor.

Wir sind der Auffassung, dass die Anforderungen des EITI-Standards hinsichtlich einer Berichterstattung auf Projektebene im Rahmen der D-EITI-Prozesses angemessen beachtet wurden.

G. WESENTLICHKEIT VON ZAHLUNGEN

Wie unter Abschnitt D ausgeführt hat sich die MSG darauf verständigt, die inhaltliche Ausgestaltung des D-EITI Prozesses in Abstimmung mit den Vorschriften des HGB/BilRUG durchzuführen. Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass Zahlungen nicht zu berichten sind, soweit sie im Berichtszeitraum den Betrag von EUR 100.000,00 unterschreiten. Eine staatliche Stelle, an die im Berichtszeitraum weniger als EUR 100.000,00 geleistet wurde, braucht nicht berücksichtigt zu werden.

Die MSG hat sich dazu entschieden, diese Regelungen für den ersten D-EITI Bericht zu übernehmen. Sind Zahlungen geleistet worden, die den Betrag von EUR 100.000,00 im Berichtsjahr 2016 nicht erreichten, sehen die Vorlagen zur Datenerhebung einen entsprechenden Hinweis auf das Vorhandensein von Zahlungen vor, ohne dass diese betragsmäßig zu nennen wären.

Die Höhe der Wesentlichkeitsgrenze erscheint dem UV in Anbetracht der zu erwartenden Gesamtzahlungen aus den zu berichtenden Zahlungsströmen als vertretbar.

H. VORGEHENSWEISE ZUR IDENTIFIZIERUNG DER UNTERNEHMEN UND ABDECKUNG DER SEKTOREN

Für die Identifizierung der für den ersten D-EITI Bericht relevanten Unternehmen wurden im ersten Schritt anhand einer Datenbankanalyse² sämtliche Unternehmen selektiert, die in der Haupttätigkeit der rohstoffgewinnenden Industrie in den Bereichen Braunkohle, Erdöl/Erdgas, Erzbergbau und Steine/Erden (inklusive Kali/Salze) zugeordnet sind. Das Ordnungskriterium stellte hierbei die bereits unter Abschnitt D dargestellte Zuordnung der Unternehmen zu den Abteilungen 05 bis 08 entsprechend der Verordnung

² Orbis Europe Datenbank des Anbieters Bureau van Dijk (www.bvdinfo.com), abgerufen am 02.02.17, 03.02.17 und 28.02.17.

1893/2006/EG vom 20.12.2006 dar. Im zweiten Schritt erfolgte eine Filterung dieser Unternehmen nach den Größenkriterien, die durch das HGB für „große“ Gesellschaften vorgegeben sind. Die Ergebnisse wurden durch uns analysiert und manuell erweitert um Unternehmensgruppen, bei denen eine sog. Konzerninfizierung über „tätige“ Tochterunternehmen in Frage kommen könnte (zu Einzelheiten vgl. Abschnitt D).

Dieser Kreis von potentiell gemäß §§ 341q ff. HGB berichtspflichtigen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen wurde schließlich für Rückmeldungen in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit mit der MSG geteilt.

Es ergaben sich insbesondere folgende Erkenntnisse bzw. Ergebnisse:

- Unternehmen, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig der Speicherung von Rohstoffen unter Tage zuzuordnen ist, werden trotz Zuordnung zu den Abteilungen 05 bis 08 nicht berücksichtigt, da hier nicht die Gewinnung von Rohstoffen im Vordergrund steht
- Sämtliche zunächst erfasste Gesellschaften der Abteilung 07 (Erzbergbau) betreiben keinen aktiven Rohstoffabbau in Deutschland und werden damit nicht berücksichtigt

Die Unternehmen ROMONTA Bergwerks Holding AG (Braunkohle), RWE Power AG (Braunkohle), Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH (Industriesole) und Wacker Chemie AG (Salzgewinnung) werden zur Sicherstellung einer „wesentlichen Abdeckung“ der ausgewählten Sektoren berücksichtigt, obwohl keine Zuordnung zu den Abteilungen 05 bis 08 vorliegt. Der Sektor „Steine und Erden“ ist aufgrund seiner Kleinteiligkeit von dem Kriterium einer „wesentlichen Abdeckung“ ausgenommen (vgl. hierzu Abschnitt D).

Die sich hiernach ergebende Auswahl von Unternehmen stellt sich je Sektor wie folgt dar³:

³ Die nachfolgende Darstellung beinhaltet für den Fall von Konzernverhältnissen ggf. eine Kurzbezeichnung der jeweiligen Unternehmensgruppe; die farblich markierten Gesellschaften betreffen den Bereich Kali-/Salzgewinnung inkl. Gewinnung von Industriesole

a) Braunkohlegewinnung



1 **LAUSITZ ENERGIE BERGBAU AG**

2 **MITTELDEUTSCHE
BRAUNKOHLERGESELLSCHAFT MBH**

3 **ROMONTA Bergwerks Holding AG**

4 **RWE Power AG**

b) Erdöl-/Erdgasgewinnung



1 **BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG**

2 **DEA DEUTSCHE ERDOEL AG**

3 **ENGIE E&P DEUTSCHLAND GMBH**

4 **ExxonMobil Production Deutschland GmbH**

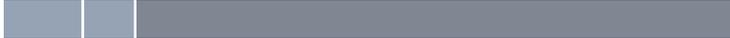
5 **PALATINA GEOCON GMBH & CO.KG**

6 **Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG**

7 **WINTERSHALL HOLDING GMBH**



c) Gewinnung von Steine/Erden (inkl. Kali/Salze)



1	Alpha Calcit Gruppe
2	AMG Mining AG
3	Basalt AG-Gruppe
4	Berger Rohstoffe GmbH
5	Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH
6	Cemex-Gruppe
7	Debus-Gruppe
8	Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH
9	Dyckerhoff-Gruppe
10	Eurovia-Gruppe
11	Franken-Schotter GmbH & Co. KG
12	Gebrüder Dorfner GmbH & Co. Kaolin- und Kristallquarzsand-Werke KG
13	GP Papenburg Baustoffe GmbH
14	Grosstagebau Kamsdorf GmbH
15	HeidelbergCement-Gruppe
16	Helmut Kreutz Mahlwerke GmbH
17	Hülskens-Gruppe
18	Imerys Talc Germany GmbH
19	Isarkies GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

Warth & Klein

c) Fortsetzung Gewinnung von Steine/Erden (inkl. Kali/Salze)

20 **J. Friedrich Storz Baustoffe GmbH & Co. KG**

21 **K+S AG-Gruppe**

22 **Kemna-Gruppe**

23 **Knauf-Gruppe**

24 **Klasmann-Deilmann-Gruppe**

25 **LafargeHolcim-Gruppe**

26 **Max Streicher-Gruppe**

27 **Mitteldeutsche-Hartstein-Industrie-Gruppe**

28 **Omya-Gruppe**

29 **Porr-Gruppe**

30 **Possehl-Gruppe**

31 **Quarzwerke-Gruppe**

32 **Rädlinger-Gruppe**

33 **Reichle Dolomitstein GmbH**

34 **Rohrdorfer-Gruppe**

35 **RWE -Gruppe**

36 **Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG**

37 **Sehring AG**

38 **Sibelco Deutschland GmbH**

Warth & Klein

c) Fortsetzung Gewinnung von Steine/Erden (inkl. Kali/Salze)

- 39 **Solvay-Gruppe**
- 40 **Strabag-Gruppe**
- 41 **Südwestdeutsche Salzwerke AG**
- 42 **Thomas-Gruppe**
- 43 **Wacker Chemie AG**
- 44 **Wegener-Gruppe**
- 45 **Wesling-Gruppe**
- 46 **Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG**

Vorstehende Aufstellung enthält bei Konzernstrukturen lediglich eine Kurzbezeichnung der Gruppe ohne Nennung jeder einzelnen Tochtergesellschaft. Insgesamt wurden 118 rechtliche Einheiten identifiziert, davon

- 4 aus dem Bereich Braunkohlegewinnung
- 8 aus dem Bereich Erdöl-/Erdgasgewinnung
- 106 aus dem Bereich Gewinnung von Steine/Erden (inkl. Kali/Salze)

Wir weisen darauf hin, dass sich die Anzahl der Gesellschaften, die bei Konzernstrukturen tatsächlich im Rahmen der Datenerhebung durch die teilnehmenden Unternehmensgruppen gemeldet werden, von der Anzahl der Gesellschaften unterscheiden kann, die in der o.g. Aufstellung erfasst sind. Grund hierfür kann sein, dass sich Unternehmensgruppen für den sog. „full approach“ entscheiden und damit ggf. auch solche Tochtergesellschaften in die Berichterstattung einbeziehen, die aus rechtlicher Sicht nicht zu einer Berichterstattung verpflichtet wären. Diese zusätzlichen Tochtergesellschaften sind (naturgemäß) nicht in der obigen Aufstellung enthalten und würden den Kreis der teilnehmenden Unternehmen nachträglich erhöhen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Abdeckung der jeweiligen Sektoren durch die in diesem Abschnitt identifizierten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen und die Bezugsgrößen, die der Ermittlung zugrunde gelegt wurden:

	Abdeckung	Bezugsgröße	Quelle
Braunkohle	100,0%	Fördermenge 2016	Statistik der Kohlenwirtschaft e.V., Zur Lage des Kohlenbergbaus in der BRD, - Jahr 2016 -
Erdöl	96,0%	Fördermenge 2016	Statistischer Bericht 2016 des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.
Erdgas	99,7%	Fördermenge 2016	Statistischer Bericht 2016 des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.
Kali/Salze	xx%	xxx	
Industriesole	xx%	xxx	

Wir weisen darauf hin, dass die Ermittlung der Abdeckung für die Bereiche Kali/Salze und Industriesolegewinnung mangels hinreichender Datenbasis aktuell nicht möglich ist.

Die identifizierten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen stellen nach unserer Ansicht eine hinreichende Abdeckung der Sektoren Braunkohle, Erdöl/Erdgas sowie Kali/Salze und Industriesole sicher. Zu den branchentypischen Besonderheiten des Sektors Steine/Erden vgl. die Ausführungen unter Abschnitt D.

I. ÜBERSICHT ZUM AKTUELLEN STAND DER RÜCKMELDUNGEN VON UNTERNEHMENSSEITE

Von den in Abschnitt H namentlich genannten insgesamt 56 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen hat sich im Zuge des weiteren Kontakts nach derzeitigem Stand der Auswertung in insgesamt 8 Fällen heraus gestellt, dass sich Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen nach eigener Einschätzung nicht zu den nach HGB berichtspflichtigen Gesellschaften zählen und daher auch auf eine Berichterstattung im Rahmen von D-EITI verzichten.

Darüber hinaus haben aktuell insgesamt 6 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen geäußert, nicht am EITI-Prozess teilnehmen zu werden. In insgesamt 29 Fällen sind die internen Abstimmungsprozesse in den Unternehmen noch nicht abgeschlossen bzw. es liegt (noch) keine Rückmeldung uns gegenüber vor, so dass derzeit keine abschließende Aussage über die Teilnahme getroffen werden kann.

In einem Fall wurde angekündigt, zwar Daten im Rahmen der Datenerhebung zur Verfügung zu stellen, die zuständigen staatlichen Stellen allerdings nicht vom Steuergeheimnis zu befreien. Damit wäre ein Zahlungsabgleich mit den Einnahmen der staatlichen Stellen nicht möglich.

Für insgesamt 12 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen ist nach derzeitigem Stand der Rückmeldungen eine Teilnahme angekündigt bzw. als grundsätzlich wahrscheinlich anzusehen. Nach unserer Einschätzung ist nicht damit zu rechnen, dass sich aus dem Kreis der bisher noch offenen Rückmeldungen (29 Unternehmen/Unternehmensgruppen) noch eine wesentliche Erhöhung der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen ergeben wird.

Zudem weisen wir darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Eröffnungsberichts noch keinerlei Meldungen von Zahlungsdaten durch die Unternehmen abgegeben wurden.

J. IDENTIFIZIERUNG DER REGIERUNGSEINHEITEN

Die Gesamtheit der Regierungseinheiten, die Einnahmen aus der Rohstoffindustrie in Deutschland erzielen, ergibt sich unmittelbar aus den Zahlungsströmen, die für den ersten D-EITI Bericht festgelegt wurden. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Verwaltung in Deutschland ist keine zentrale Erfassung der relevanten Zahlungsströme möglich. Es handelt sich im Einzelnen grundsätzlich um folgende staatliche Stellen:

- Körperschaftsteuer: die zuständigen Finanzämter am jeweiligen Sitz der Unternehmen
- Feldes-/Förderabgabe: die jeweils zuständigen Bergbehörden der Bundesländer, in denen das Erlaubnis-/Bewilligungsfeld liegt
- Gewerbesteuer: die Gemeinden, in deren Gebiet sich die steuerlich relevante Betriebsstätten befinden (ohne Zahlungsabgleich)
- Pachtzahlungen: die staatlichen Stellen, die aufgrund einzelvertraglicher Regelungen Einnahmen im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau erzielen (ohne Zahlungsabgleich)

K. DARSTELLUNG DER GESAMTEINNAHMEN ALLER ZAHLUNGSSTRÖME

Gemäß EITI-Anforderung 4.1 d) sind Informationen über die Höhe der Gesamteinnahmen aus allen Zahlungsströmen, die in den EITI Bericht aufgenommen wurden, zu liefern, sofern sich keine wesentlichen praktischen Hindernisse ergeben.

Die Bestimmung der Gesamteinnahmen des Staates aus Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erfolgte anhand einer Selektion der Unternehmen über den Wirtschaftszweig B „Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden“. Die nachfolgend dargestellten Gesamteinnahmen entsprechen den geplanten Angaben in Kapitel 5 b. des D-EITI Berichts und basieren auf Sonderauswertungen der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerstatistiken bis zum Jahr 2012 bzw. 2011, die anhand der Änderungsrate der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs „Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden“ durch das Bundesministerium der Finanzen bis zum Jahr 2015 fortgeschrieben wurden.

Steuerart	Jahr					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	<i>in Mio. €</i>					
<i>Körperschaftsteuer</i>	132	154	173	154	148	122
<i>Gewerbesteuer</i>	155	248	266	236	227	187

Hinsichtlich der Förderabgaben liegen aktuelle Aufstellungen der Gesamteinnahmen je Bundesland für das Jahr 2016 vor. Die Gesamteinnahmen aus der Feldesabgabe liegen deutlich unter denen der Förderabgabe. Die Veröffentlichung der Einnahmen aus den Feldesabgaben erfolgt bei den meisten Bundesländern lediglich zusammen mit den Förderabgaben.

Einnahmen aus Pachtzahlungen betreffen nicht bergfreie Rohstoffe (grundeigene Bodenschätze bzw. Grundeigentümergebäude) und beruhen auf privatwirtschaftlichen Verträgen zwischen dem Grundeigentümer (hier: staatliche Stelle) und dem Unternehmer. Die Ausgestaltung dieser Verträge ist alleine Sache der Vertragsparteien, eine zentrale Dokumentation der Verträge bzw. eine öffentliche Zugänglichkeit besteht derzeit nicht. Auf Seiten der staatlichen Stellen kommen als Grundstückseigentümer insbesondere Gemeinden und Forstämter in Betracht.

Die Anzahl dieser Verträge und die konkreten Vertragspartner werden erst im Zuge der Datenerhebung bei den Unternehmen transparent. Die dann gewonnenen Daten beziehen sich lediglich auf den konkreten Einzelfall und lassen keinen Rückschluss auf die Grundgesamtheit aller Pachteinnahmen des Staates aus der Rohstoffwirtschaft zu. Eine Abschätzung der Gesamteinnahmen der staatlichen Stellen aus diesem Zahlungsstrom ist damit nicht möglich, somit auch keine Ermittlung der Abdeckung der Einnahmen durch den Kreis der identifizierten Unternehmen.

Für die Körperschaft- und die Gewerbesteuer erfolgte die Ermittlung der Gesamteinnahmen der staatlichen Stellen aus der Rohstoffwirtschaft im Wege der Fortschreibung vorhandener statistischer Daten aus Vorjahren unter Bezugnahme auf die Klassifikation der Unternehmen zum Wirtschaftszweig „Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden“. Die Bestimmung der Gesamteinnahmen staatlicher Stellen aus Pachtzahlungen, die von Unternehmen der Rohstoffindustrie in Deutschland geleistet werden, erscheint derzeit – auch näherungsweise – nicht sachgerecht möglich.

L. UMGANG MIT DEM STEUERGEHEIMNIS

Sowohl die EITI-Berichterstattung als auch der Zahlungsabgleich umfasst Steuerdaten, namentlich Zahlungsströme betreffend Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Insoweit ist der in §§ 30 ff. der Abgabenordnung (AO) verankerte Schutz des Steuergeheimnisses von Bedeutung. Die Vorschriften regeln, wer das Steuergeheimnis zu wahren hat und unter welchen Voraussetzungen eine Offenbarung oder Verwertung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, zulässig ist. Das Steuergeheimnis dient also dem Schutz des Steuerpflichtigen und nimmt einen hohen Stellenwert in Deutschland ein.

Im Rahmen des EITI-Prozesses sind die Regelungen zum Schutz des Steuergeheimnisses in zweifacher Weise von Bedeutung:

1. Im Zuge der Erstellung des EITI-Berichts werden die von den Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme an staatliche Stellen aufbereitet und offengelegt. Dies umfasst auch Steuerzahlungen, also Daten, die unter das Steuergeheimnis fallen. Diese Form der Nutzung der steuerrelevanten Daten ist nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige, also das Unternehmen, ausdrücklich zustimmt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

Diese Zustimmung zum Zwecke der Veröffentlichung der Daten im Rahmen der EITI-Berichterstattung wird im Rahmen der Datenerhebung von jedem einzelnen Unternehmen eingeholt.

2. Im Rahmen des vorzunehmenden Zahlungsabgleichs müssen die vom Unternehmen gemeldeten Steuerzahlungen abgeglichen werden mit den Daten, die die Finanzverwaltung als Empfänger der Zahlungen meldet. Aufgrund des Steuergeheimnisses darf die Finanzbehörde diese Daten grundsätzlich nicht für Zwecke des Zahlungsabgleichs zur Verfügung stellen. Dazu bedarf es vielmehr der ausdrücklichen Zustimmung durch den Steuerpflichtigen.

Zu diesem Zweck wird im Zuge der Datenerhebung von den einbezogenen Unternehmen eine Vollmacht für den unabhängigen Verwalter zur Abfrage der für den Zahlungsabgleich notwendigen Daten bei der Finanzverwaltung eingeholt.

Form und Inhalt dieser Vollmacht sind durch die zuständigen Fachabteilungen des Bundesfinanzministeriums und der Länder geprüft und auch im Rahmen eines gemeinsamen Bund-Länder-Ausschuss abgestimmt worden. Form und Inhalt der Vollmacht zur Vorlage bei den jeweiligen Finanzämtern wurde nach Abstimmung mit der MSG und den Bergämtern auch als Muster für die Vollmacht zur Vorlage bei den zuständigen Bergämtern verwendet (vgl. Anlage 1).

Im Rahmen unserer Kontaktaufnahme mit betroffenen Unternehmen hat sich gezeigt, dass diese Bevollmächtigung zugunsten des UV auf Vorbehalte stößt. Problematisch aus Sicht der Unternehmen ist insbesondere, dass die Unternehmen Art und Umfang der Inanspruchnahme der Vollmacht gegenüber der Finanzverwaltung nicht unmittelbar kontrollieren können. Aufgrund des hohen Stellenwerts des Steuergeheimnisses in Deutschland ist nicht auszuschließen, dass dies für Unternehmen ein grundsätzliches Hindernis hinsichtlich einer Teilnahme am EITI-Prozess darstellen kann.

M. MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG VERTRAULICHER DATEN

Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit sowohl der projektbezogenen Kommunikation über E-Mail als auch weiterer Daten, die im Rahmen des Zahlungsabgleichs von Unternehmen als auch von staatlichen Stellen übermittelt werden, sind umfangreiche Vorkehrungen getroffen worden. Sämtliche projektbezogene E-Mail-Kommunikation und alle sonstigen projektbezogenen Daten werden in einem ISO 27001 und ISO 9001 zertifiziertem Rechenzentrum in Deutschland gespeichert. Die Kommunikation (E-Mail und Datenaustausch) erfolgt verschlüsselt. Weiterhin werden die Daten sowie die E-Mails in den Hostinglösungen ausschließlich auf verschlüsselten Festplatten gespeichert.

Im Zuge der Datenerhebung erhalten die Unternehmen individuelle E-Mail-Adressen mit Zugang zu einem nur für dieses Projekt bereitgestellten Mailserver. Für den Austausch von projektbezogenen Daten steht zusätzlich eine eigens für diesen Zweck eingerichtete Plattform zur Verfügung, über die die Unternehmen Daten (falls erforderlich mehrfach) hochladen können. Aus Sicherheitsgründen können die Daten nach einem Upload nicht mehr verändert werden. Es ist sichergestellt, dass kein Unternehmen Zugriff auf die Daten anderer Teilnehmer hat.

Die Administration des Datenaustauschs und der Datenspeicherung wie auch des E-Mail-Dienstes obliegt dem deutschen EITI-Sekretariats in Berlin. Die unwiderrufliche Löschung der Daten sowie der E-Mails in den Hostinglösungen erfolgt nach Projektende durch das EITI-Sekretariat.

N. VORLAGEN UND HINWEISE ZUR DATENERHEBUNG

Wir haben nach Maßgabe der von der MSG getroffenen Entscheidungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des D-EITI Berichtsprozesses eine Excel-basierte Vorlage zur Erhebung der relevanten Daten für den Zahlungsabgleich entwickelt. Neben der Erfassung der eigentlichen Zahlungsströme sehen die Vorlagen insbesondere die Erklärung des Einverständnisses der Unternehmensvertreter hinsichtlich

- der Verarbeitung der Daten für Zwecke der Erstellung des EITI-Berichts und
- der Veröffentlichung des EITI-Berichts

vor. Anlage 2 enthält eine vollständige Darstellung der Inhalte der Vorlagen zur Datenerhebung.

Form und Inhalt dieser Vorlagen zur Datenerhebung wurden der MSG in der Sitzung vom 21.02.2017 vorgestellt.

Zusätzlich zu den Vorlagen für die Datenerhebung haben wir weitere „Hinweise zur Datenerhebung im Rahmen des deutschen EITI-Prozesses“ erstellt. Diese sollen den Unternehmen praktische Hinweise und Hilfestellungen zum Verständnis und zur Nutzung der Excel-Formate geben. Die Hinweise enthalten dementsprechend Erläuterungen zu sämtlichen einzelnen Abschnitten der Datenerhebung und zum weiteren Ablauf des Gesamtprozesses. Anlage 3 enthält eine vollständige Darstellung dieser Hinweise.

O. QUALITÄT DER VON UNTERNEHMEN UND STAATLICHEN STELLEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN DATEN

Der EITI-Standard sieht in Anforderung 4.9 eine Beurteilung darüber vor, ob die Zahlungen und die Einnahmen einer glaubwürdigen, unabhängigen Rechnungsprüfung unterliegen.

In Deutschland bestehen für Unternehmen umfassende, gesetzlich geregelte

- Rechnungslegungs-,
- Offenlegungs- und
- Prüfungspflichten,

die abhängig von der Größe, der Rechtsform und der Tätigkeit der Unternehmen ausgestaltet sind. Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einem Anhang sowie ggf. einen Lagebericht zu erstellen. Die Pflicht zur Abschlussprüfung ist u.a. im HGB (§§ 316 ff. HGB) und im Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (PublG) geregelt (§ 6 PublG). Eine gesetzliche Prüfungspflicht gemäß HGB besteht für „mittelgroße“ bzw. für „große“ Gesellschaften, wobei für die Eingruppierung in die Größenklassen zwei von drei vorgegebenen Kriterien in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt sein müssen (zu weiteren Einzelheiten vgl. § 267 HGB).

Die gesetzliche Abschlussprüfung umfasst den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht und die Buchführung. Der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob die Rechnungslegung im Einklang mit den zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätzen sowie weiteren rechtlichen Grundlagen wie etwa der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag steht (Gesetzmäßigkeits-/Ordnungsmäßigkeitsprüfung). Ferner ist festzustellen, ob der jeweilige Abschluss insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt, wobei auch zu prüfen ist, ob Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt werden. Bei Aktiengesellschaften, die gemäß § 91 Abs. 2 AktG ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten haben, ist dieses gemäß § 317 Abs. 4 HGB ebenfalls durch den Abschlussprüfer dahingehend zu prüfen, inwieweit es seine Aufgaben – Früherkennung bestandsgefährdender Risiken – erfüllt.

Auf Seiten der staatlichen Stellen existieren zur Kontrolle der Haushaltswirtschaft aufgrund des föderativen Staatsaufbaus in Deutschland sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene eigenständige Rechnungshöfe. Die Zuständigkeit des Bundesrechnungshofes beschränkt sich auf die Finanzgebaren des Bundes, es besteht gegenüber den Rechnungshöfen der Länder weder ein Aufsichts- noch ein Weisungsrecht. Die Rechnungshöfe sind selbständige oberste Behörden von Bund und Ländern, die unabhängig von Exekutive und Legislative handeln. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Grundgesetz bzw. den Landesverfassungen, die von den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder konkretisiert werden.

Auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden und Verbände) übernehmen die Rechnungshöfe je nach Bundesland auch die Aufgabe der externen Finanzkontrolle (sog. „überörtliche Prüfung“). Die verwaltungsinterne Kontrolle („örtliche Prüfung“) wird durch kommunale Rechnungsprüfungsämter bzw. Revisionsämter durchgeführt.

Als Prüfungsmaßstab für die Prüfung der staatlichen und der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten folgende Grundsätze:

- Ordnungsmäßigkeit des Gesetzesvollzugs und des Verwaltungshandelns sowie
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit umfasst dabei u.a. die buchhalterische Korrektheit (vorschriftsmäßige Berechnung, Begründung und Verbuchung) der einzelnen Rechnungsbeträge.

Über Inhalt, Umfang und Häufigkeit der Prüfungshandlungen entscheidet der jeweilige Rechnungshof in eigener Verantwortung.

Im Hinblick auf den D-EITI Prozess ist festzuhalten, dass eine regelmäßige, externe Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der internen Erstellungs-, Verbuchungs- und Einnahmeprozesse über Rechnungshöfe für die Zahlungsströme Körperschaftsteuer und Feldes-/Förderabgaben auskunftsgemäß nicht stattfindet. Von Bedeutung für die Beurteilung der Datenqualität sind dementsprechend vor allem verwaltungsinterne Kontrollprozesse. Sie bestehen im Wesentlichen aus internen Regelungen zur Kompetenzverteilung (Funktionstrennung) zwischen (Bescheid-)erstellender Behörde und der die Zahlung empfangender Stelle. Zudem sind behördenintern im Rahmen der Erstellung der entsprechenden Bescheide Kontrollen im Sinne eines „4-Augen-Prinzips“ eingerichtet.

Eine generelle Verpflichtung zur Offenlegung der Prüfungsergebnisse aus überörtlichen und örtlichen Prüfungen sowie der Stellungnahmen der Verwaltungen zu jedermanns Einsicht besteht derzeit nicht. Die Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe werden den betroffenen Stellen in Form von Prüfungsmitteilungen bekannt gemacht. Anderen als den geprüften Stellen kann der Rechnungshof das Prüfungsergebnis mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Ausgewählte Prüfungsergebnisse werden gleichwohl in Jahresberichten zusammen gefasst, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Wir sind der Auffassung, dass mit den bestehenden Rechnungsprüfungs- und Kontrollsystemen eine für den EITI-Prozess hinreichende Datenqualität sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch der staatlichen Stellen sichergestellt ist.

P. BEHANDLUNG VON DIFFERENZEN AUS DEM ZAHLUNGSABGLEICH

Der EITI-Standard enthält keine expliziten Vorgaben zur Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich von Auszahlungen der Unternehmen und Einnahmen der staatlichen Stellen. Damit kommt grundsätzlich sowohl eine vollständige Untersuchung aller sich ergebenden Differenzen unabhängig von der Höhe der Differenz als auch die Nutzung von Wesentlichkeitsgrenzen in Betracht. Bei der Nutzung von Wesentlichkeitsgrenzen werden Differenzen durch WKGT als unabhängigem Verwalter erst dann untersucht, wenn sie oberhalb einer Wesentlichkeitsgrenze liegen. Ansonsten gelten die Differenzen als unwesentlich und werden keiner weiteren Klärung unterzogen.

Die MSG hat im Nachgang zur Sitzung vom 23.03.2017 im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens beschlossen, die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Fragen

- ob eine Wesentlichkeitsgrenze bei der Analyse von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich genutzt werden soll und wenn ja,
- welches Verfahren zur Bestimmung der Wesentlichkeit gewählt bzw. mit welchem Betrag die Wesentlichkeit festgesetzt wird

auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen, um Erkenntnisse aus der Datenerhebung verwenden zu können.

Q. UMGANG MIT UNTERNEHMEN, DIE NICHT BERICHTEN

Hier geht es um die Frage, ob es im ersten D-EITI Bericht zur expliziten Nennung von Unternehmen kommen kann, die keine Bereitschaft zur Teilnahme am D-EITI-Prozess gezeigt haben („name and shame“). Im Nachgang zur MSG-Sitzung vom 23.03.2017 hat die Regierungsseite rechtliche Bedenken hinsichtlich der expliziten Nennung dieser Unternehmen vorgebracht, die im Zusammenhang mit der Freiwilligkeit der Teilnahme stehen. Mit einem Vorgehen im Sinne des „name and shame“-Gedankens würde faktisch ein staatlicher Zwang auf die Unternehmen ausgeübt, der nicht durch entsprechende gesetzliche Grundlagen gedeckt ist.

Die MSG hat in der Folge Einigkeit erzielt, dass im ersten D-EITI Bericht auf eine explizite Nennung der Unternehmen, die nicht teilnehmen, verzichtet werden soll. Es ist eine Nennung der Anzahl der Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen vorgesehen, die für eine Teilnahme angefragt wurden. Zusätzlich sollen die tatsächlich teilnehmenden Unternehmen nach den verschiedenen Sektoren aufgliedert werden.

Wir weisen darauf hin, dass Einzelheiten der (verbalen) Darstellung zur Abdeckung der Sektoren über den Kreis der identifizierten Unternehmen noch nicht abschließend innerhalb der MSG abgestimmt sind.

R. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE AUS DEM ZAHLUNGSABGLEICH

Der EITI-Standard sieht in Anforderung 4.7 eine Berichterstattung „... nach den einzelnen Unternehmen, Regierungseinrichtungen und Einnahmeströmen...“ vor. Die MSG hat sich im Nachgang zur Sitzung vom 23.03.2017 hinsichtlich Form und Inhalt der Berichterstattung über die Ergebnisse des Zahlungsabgleichs geeinigt. Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse des Zahlungsabgleichs wie folgt im Rahmen des ersten D-EITI Berichts darzustellen:

i. Gesamtdarstellung aller Zahlungen und Einnahmen

	EUR
Gesamtzahlungen Unternehmen	
Gesamteinnahmen Staatliche Stellen	
Differenz vorläufig	
Klärung von Differenzen	
ungeklärte Differenzen	

ii. Darstellung je Zahlungsstrom

	Gesamtbetrag lt. Unternehmen EUR	Gesamtbetrag lt. staatlicher Stellen EUR	Differenzen vorläufig EUR	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen %
Körperschaftsteuer			0			0	
Feldes-/Förderabgabe			0			0	
	0	0	0		0	0	

iii. Darstellung Körperschaftsteuer je Unternehmen

Körperschaftsteuer	Betrag lt. Unternehmen EUR	Betrag lt. staatlicher Stellen EUR	Differenzen vorläufig EUR	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen %
Unternehmen 1			0			0	
Unternehmen 2			0			0	
Unternehmen 3 usw.			0			0	
	0	0	0		0	0	

iv. Darstellung Feldes-/Förderabgabe je Unternehmen

Feldes-/Förderabgaben	Betrag lt. Unternehmen	Betrag lt. staatlicher Stellen	Differenzen vorläufig	Differenzen vorläufig	Klärung von Differenzen	ungeklärte Differenzen	ungeklärte Differenzen
	EUR	EUR	EUR	%			
Unternehmen 1			0			0	
Unternehmen 2			0			0	
Unternehmen 3 usw.			0			0	
	0	0	0		0	0	

Feldes-/Förderabgaben	Betrag lt. Unternehmen	Betrag lt. staatlicher Stellen	Differenzen vorläufig	Differenzen vorläufig	Klärung von Differenzen	ungeklärte Differenzen	ungeklärte Differenzen
	EUR	EUR	EUR	%			
zuständige Bergbehörde 1			0			0	
zuständige Bergbehörde 2			0			0	
zuständige Bergbehörde 3 usw.			0			0	
	0	0	0		0	0	

S. LIZENZREGISTER UND VERTRAGSTRANSparenZ

Der EITI Standard sieht in Anforderung 2.3 vor, dass implementierende Länder ein öffentlich zugängliches Lizenzregister oder Katastersystem führen müssen, in dem verschiedene Informationen zu (Förder-)Lizenzen enthalten sind (u.a. Lizenzinhaber, Koordinaten des Lizenzgebiets, Geltungsdauer der Lizenz).

Anforderung 2.4 des EITI-Standards ermutigt implementierende Länder darüber hinaus dazu, jegliche Verträge und Lizenzen offenzulegen, in denen die Bedingungen im Zusammenhang mit der Förderung von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen niedergelegt sind. Der Begriff „Vertrag“ umfasst ausschließlich Vereinbarungen unter Einbindung von staatlichen Stellen und beinhaltet gemäß Anforderung 2.4 c) neben dem eigentlichen Wortlaut der fraglichen Vereinbarung auch Anhänge, Zusätze oder Nachträge sowie Änderungen oder Neufassungen der jeweiligen Vereinbarung.

Die MSG hat sich einen Überblick über den derzeitigen Stand der öffentlichen Verfügbarkeit von Daten im Sinne der Anforderung 2.3 verschafft. Aktuell stellen bereits verschiedene Bundesländer der breiten Öffentlichkeit Angaben zu Bergbauberechtigungen zur Verfügung. So betreibt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen ein elektronisches Datenportal („NIBIS Kartenserver“), über das u.a. Informationen zur Lage und Größe von Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern öffentlich verfügbar sind. Die MSG hat über Möglichkeiten einer Ausweitung dieses Datenportals auf alle Bundesländer beraten.

Daneben werden für Rohstoffe, die unter das BBergG fallen, gemäß § 75 Abs. 1 BBergG bundesweit sog. Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten geführt. Eine Einsicht ist aktuell allerdings nur demjenigen gestattet, der ein sog. „berechtigtes Interesse“ im Sinne eines anzuerkennenden Interesses rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art darlegen kann, das zusätzlich individuell begründet sein muss. Eine öffentliche Verfügbarkeit der Daten entsprechend dem EITI-Standard ist damit derzeit nicht uneingeschränkt sichergestellt.

Im Hinblick auf weitere Schritte der MSG zur Behandlung der Thematik „Vertragstransparenz“ empfehlen wir, zunächst ein gemeinsames Verständnis innerhalb der MSG darüber zu entwickeln, was unter dem Begriff der „Vertragstransparenz“ bzw. von „Verträgen“ („contracts“) im Zusammenhang mit der Förderung von Rohstoffen in Deutschland verstanden werden soll. Hierbei sollten neben bergfreien und grundeigenen Rohstoffen auch Grundeigentümergebühren mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Im Weiteren geht es um die derzeitige Transparenz dieser „Verträge“ im Sinne einer Aufnahme und inhaltlichen Würdigung des Ist-Zustands und die Festlegung eventueller Ziele für die weitere Arbeit der MSG. Wir weisen darauf hin, dass angesichts einer hohen Anzahl von (Alt-)Genehmigungen für die Förderung von Rohstoffen und der Interessen um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch Abwägungen unter Kosten-/Nutzengesichtspunkten erforderlich erscheinen.

Düsseldorf, den 23.05.2017

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Riese
Wirtschaftsprüfer

Heinrich
Wirtschaftsprüfer

Entwurf

ANLAGEN

Anlage 1: Muster Vollmachten Körperschaftsteuer und Feldes-/Förderabgaben

Unternehmen/Steuernummer (Vollmachtgeber)

an: Finanzamt

Vollmacht zugunsten der

Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (WKGT)
im Rahmen von EITI (Extractive Industries Transparency Initiative) in Deutschland (D-EITI)

Der Vollmachtgeber beabsichtigt die Teilnahme an der globalen Initiative zur Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht im Rohstoffsektor (Extractive Industries Transparency Initiative - EITI). Die Bundesregierung hat im Juli 2014 beschlossen der EITI beizutreten und die Initiative gemeinsam mit Bundes- und Landesministerien, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft in Deutschland umzusetzen. Die Umsetzung der Anforderungen der EITI legt der internationale EITI-Standard fest. Dieser erfordert u.a. die Durchführung eines Zahlungsabgleichs durch einen unabhängigen Verwalter. Im Rahmen des Zahlungsabgleichs werden Zahlungen an staatliche Stellen von Seiten der teilnehmenden Unternehmen den Einnahmen der jeweiligen staatlichen Stelle gegenüber gestellt und verglichen. Als unabhängiger Verwalter wurde die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestimmt.

Hiermit erteilen wir folgende Vollmacht:

Der unabhängige Verwalter, Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (WKGT), wird hiermit bevollmächtigt, im Rahmen des EITI-Prozesses beim zuständigen Finanzamt die im Kalenderjahr 2016 geleisteten Zahlungen bzw. Erstattungen zur Körperschaftsteuer – unabhängig davon, welchen Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum diese betreffen – schriftlich zu erfragen. WKGT wird darüber hinaus bevollmächtigt, weitere Informationen und Unterlagen beim zuständigen Finanzamt einzuholen, die für Zwecke des Zahlungsabgleichs der geleisteten bzw. erhaltenen Körperschaftsteuerzahlungen des Vollmachtgebers im Rahmen des EITI-Prozesses erforderlich sind. Die Vollmacht wird zeitlich befristet bis zum Ablauf des erteilt.

Das Finanzamt wird insoweit von der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber WKGT befreit (§ 30 Absatz 4 Nummer 3 Abgabenordnung).

WKGT weist insbesondere darauf hin, dass der EITI-Prozess die weitere Verarbeitung und die Veröffentlichung dieser Daten im Rahmen der Erstellung des deutschen EITI-Berichts nach Maßgabe des internationalen EITI-Standards vorsieht.

Ort:

Datum:

Namen der vertretungsberechtigten Person(en)/
Firmenstempel/Unterschrift:

Abgabepflichtiges Unternehmen(Vollmachtgeber)
Anschrift

An: Name/Anschrift zuständige Bergbehörde

Vollmacht zugunsten der
Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (WKGT)
im Rahmen von EITI (Extractive Industries Transparency Initiative) in Deutschland (D-EITI)

Der Vollmachtgeber beabsichtigt die Teilnahme an der globalen Initiative zur Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht im Rohstoffsektor (Extractive Industries Transparency Initiative - EITI). Die Bundesregierung hat im Juli 2014 beschlossen der EITI beizutreten und die Initiative gemeinsam mit Bundes- und Landesministerien, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft in Deutschland umzusetzen. Die Umsetzung der Anforderungen der EITI legt der internationale EITI-Standard fest. Dieser erfordert u.a. die Durchführung eines Zahlungsabgleichs durch einen unabhängigen Verwalter. Im Rahmen des Zahlungsabgleichs werden Zahlungen an staatliche Stellen von Seiten der teilnehmenden Unternehmen den Einnahmen der jeweiligen staatlichen Stelle gegenüber gestellt und verglichen. Als unabhängiger Verwalter wurde die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestimmt.

Hiermit erteilen wir folgende Vollmacht:

Der unabhängige Verwalter, Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (WKGT), wird hiermit bevollmächtigt, im Rahmen des EITI-Prozesses bei der zuständigen Bergbehörde die von uns im Kalenderjahr 2016 geleisteten Zahlungen bzw. Erstattungen zu Feldes- und Förderabgaben i.S.d. §§ 30, 31 BBergG – unabhängig davon, welchen Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum diese betreffen – schriftlich zu erfragen. WKGT wird darüber hinaus bevollmächtigt, weitere Informationen und Unterlagen bei der zuständigen Bergbehörde einzuholen, die für Zwecke des Zahlungsabgleichs der geleisteten bzw. erhaltenen Zahlungen zu Feldes- und Förderabgaben des Vollmachtgebers im Rahmen des EITI-Prozesses erforderlich sind. Die Vollmacht wird zeitlich befristet bis zum Ablauf des ---.--.---- erteilt.

Die zuständige Bergbehörde wird insoweit von der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber WKGT (§ 30 Absatz 4 Nummer 3 Abgabenordnung) bzw. von der allgemeinen Geheimhaltungsverpflichtung nach § 30 VwVfG befreit.

WKGT weist insbesondere darauf hin, dass der EITI-Prozess die weitere Verarbeitung und die Veröffentlichung dieser Daten im Rahmen der Erstellung des deutschen EITI-Berichts nach Maßgabe des internationalen EITI-Standards vorsieht.

Ort:

Datum:

Namen der vertretungsberechtigten Person(en)/
Firmenstempel/Unterschrift:

Anlage 2: Vorlagen Datenerhebung

Datenerhebung D-EITI - Allgemeine Angaben

Hinweis: Bitte beachten Sie die in den beigefügten "Hinweisen zur Datenerhebung für den Berichtszeitraum 2016" enthaltenen Anmerkungen zur Bearbeitung der einzelnen Abschnitte.

I. Allgemeine Angaben

Unternehmen _____
Sitz _____
Anschrift _____

Berichtszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016

Bitte geben Sie ggf. weitere Unternehmen an, deren Zahlungen an staatliche Stellen im Rahmen dieser Datenerhebung ebenfalls berücksichtigt werden:

1. _____
 2. _____
- (bitte weitere nummerierte Zeilen einfügen, falls erforderlich)

Kontaktdaten für Rückfragen

Name Ansprechpartner 1 _____
Telefonnr. _____
E-Mail _____

Name Ansprechpartner 2 (optional) _____
Telefonnr. _____
E-Mail _____

II. Angaben zu steuerlichen Organschaften

Sind (einzelne oder alle) unter Abschnitt I. genannten Unternehmen Bestandteil einer steuerlichen Organschaft? bitte auswählen

wenn ja: Name des Organträgers _____

Für die unter Abschnitt I. genannten Unternehmen:

Name der Organgesellschaften (ggf. Verweis auf die Nummerierung in Abschnitt I.) _____
(bitte weitere Zeilen einfügen, falls erforderlich)

Kommentar (optional): _____

III. Angaben zu durchgeführten Abschlussprüfungen

Ist der/Sind die den gemeldeten Daten jeweils zugrunde liegende Abschluss/Abschlüsse einer externen Abschlussprüfung unterzogen worden? bitte auswählen

wenn ja: _____ bitte auswählen

Kommentar (optional): _____

IV. Vollmacht(en) bzw. Einwilligung(en) zur Durchführung des Zahlungsabgleichs

Hinweis: ohne die Erteilung der nachfolgend unter A. und B. genannten Vollmacht(en) ist eine Durchführung des Zahlungsabgleichs für den jeweiligen Zahlungsstrom nicht möglich. Sollten trotz fehlender Abgabe der unter A. bzw. B. genannten Vollmachten Zahlenangaben im Rahmen dieser Datenerhebung gemacht werden, können diese Daten nicht für Zwecke des Zahlungsabgleichs verwendet werden. In diesem Fall verbleibt es für die betroffenen Zahlungsströme bei der (einseitigen) Meldung der Zahlungen im Berichtsjahr entsprechend den Daten dieser Datenerhebung.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

A. Körperschaftsteuer

Vollmacht(en) zur Anforderung des Steuerkontos / der Steuerkonten durch WKGT ist / sind beigefügt

B. Feldes- bzw. Förderabgaben

Vollmacht(en) zur Anforderung der benötigten Daten zur Feldes- bzw. Förderabgabe durch WKGT ist / sind beigefügt

Datenerhebung D-EITI - Allgemeine Angaben

V. Zusammenfassung der gemeldeten Zahlungen an staatliche Stellen für das Berichtsjahr 2016

Hinweis: Eingabe der einzelnen Zahlungen bitte nicht hier, sondern im nachfolgenden Register "Angabe Zahlungen und Projekte"

	EUR
V. 1. a) Körperschaftsteuer	0,00
V. 1. b) Feldes- und Förderabgaben	0,00
V. 2. a) Gewerbesteuer	0,00
V. 2. b) Pachtzahlungen	0,00
	0,00
	0,00

VI. Weiterer Umgang mit den erhaltenen Daten

Die Multi-Stakeholder-Group (MSG) weist darauf hin, dass die im Rahmen dieser Datenerhebung gemachten Angaben entsprechend der Vorgaben der EITI Standards und den Ausführungen in den Erläuterungen zu dieser Datenerhebung durch den Unabhängigen Verwalter (Warth & Klein Grant Thornton AG) für Zwecke des Zahlungsabgleichs mit den staatlichen Stellen genutzt und im Rahmen der Erstellung des ersten deutschen EITI-Berichts weiter verarbeitet werden. Form und Inhalt dieses ersten deutschen EITI-Berichts unterliegen den Vorgaben der EITI-Standards 2016. Ein Exemplar dieser Standards ist dieser Datenerhebung beigelegt. Es ist beabsichtigt, den deutschen EITI-Bericht nach Verabschiedung durch die MSG der Öffentlichkeit vorzustellen und für die Öffentlichkeit verfügbar zu machen.

VII. Bestätigung der Unternehmensleitung

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass die im Rahmen dieser Datenerhebung zu Abschnitt I. bis V. gemachten Angaben vollständig und nach bestem Wissen abgegeben wurden. Ich/Wir bin/sind befugt, die unter Abschnitt I. genannte(n) Gesellschaft(en) zu vertreten / gemeinschaftlich zu vertreten.

Die Angaben über die im Berichtszeitraum erfolgten Zahlungsströme mit staatlichen Stellen entsprechen den in unseren internen Aufzeichnungen dokumentierten Beträgen. Die in den Hinweisen zu dieser Datenerhebung enthaltenen Erläuterungen haben wir zur Kenntnis genommen und beachtet.

Hinsichtlich der weiteren Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten entsprechend Abschnitt VI. dieser Datenerhebung erklären wir für Zwecke des ersten deutschen EITI-Berichts unser Einverständnis.

Name, Vorname	Unternehmen/Position	Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift

(bitte weitere Zeilen einfügen, falls erforderlich)

Datenerhebung D-EITI - Angabe Zahlungen und Projekte

Berichtszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016

Hinweis: Bitte beachten Sie die in den beigefügten "Hinweisen zur Datenerhebung für den Berichtszeitraum 2016" enthaltenen Anmerkungen zur Bearbeitung der einzelnen Abschnitte.

zu Abschnitt V.:

V. 1. Erhebung von Zahlungsströmen mit nachfolgendem Zahlungsabgleich

V. 1. a) Körperschaftsteuer

Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen an staatliche Stellen geleistet
wenn nein:
Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen über EUR 100.000,00 je staatlicher Stelle geleistet
wenn nein:

Finanzamt (Bezeichnung und Anschrift)	Steuernummer	geleistete Zahlungen 2016 EUR	Kommentar
(bitte weitere Zeilen einfügen, falls erforderlich)			
		Summe V. 1. a)	0,00

V. 1. b) Feldes- und Förderabgaben

Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen an staatliche Stellen geleistet
wenn nein:
Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen über EUR 100.000,00 je staatlicher Stelle geleistet
wenn nein:

zuständige Bergbehörde des Landes	Erlaubnis-/ Gewinnungsgebiet	geleistete Zahlungen 2016 EUR	Kommentar
1			
2			
		Summe V. 1. b)	0,00

V. 2. Erhebung von Zahlungsströmen ohne nachfolgenden Zahlungsabgleich

V. 2. a) Gewerbesteuer

Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen an staatliche Stellen geleistet
wenn nein:
Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen über EUR 100.000,00 je staatlicher Stelle geleistet
wenn nein:

Hebeberechtigte Gemeinde (Anschrift)	optional: Geschäftszeichen	geleistete Zahlungen 2016 EUR	Kommentar
1			
2			
		Summe V. 2. a)	0,00

V. 2. b) Pachtzahlungen

Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen an staatliche Stellen geleistet
 wenn nein:
 Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen über EUR 100.000,00 je staatlicher Stelle geleistet
 wenn nein:

	geleistete Zahlungen 2016 EUR	Kommentar
1 Verpächter (Bezeichnung, Anschrift) _____ ggf. Aufteilung auf Projekte: Projekt (Bezeichnung) _____ Projekt (Bezeichnung) _____ usw. (bitte Zeilen einfügen, falls erforderlich)		
2 Verpächter (Bezeichnung, Anschrift) _____ ggf. Aufteilung auf Projekte: Projekt (Bezeichnung) _____ Projekt (Bezeichnung) _____ usw. (bitte Zeilen einfügen, falls erforderlich)		
(bitte weitere Zeilen für zusätzliche Pachtverträge einfügen, falls erforderlich)		
	Summe V. 2. b) _____	0,00
	Summe Gesamt _____	0,00

Entwurf

Anlage 3: Hinweise zur Datenerhebung im Rahmen des deutschen EITI-
Prozesses

D-EITI

Hinweise zur Datenerhebung für den Berichtszeitraum 2016

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DATENERHEBUNG IM RAHMEN DES DEUTSCHEN EITI-PROZESSES	1
I. Zielsetzung der vorliegenden Hinweise zur Datenerhebung	1
II. Hintergrund von D-EITI	1
II. Kreis der ausgewählten Unternehmen	2
III. Umfang der erfassten Zahlungsströme	2
IV. Umfang der zur Verfügung gestellten Daten	3
V. Hinweise zu Inhalt und Umfang der Arbeit des Unabhängigen Verwalters	3
VI. Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kommunikation und Datenaustausch	4
VII. Ablauf der Datenerhebung und der nachfolgenden Schritte	5
B. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN EINGABEFELDERN	6
I. Allgemeine Hinweise	6
II. zu Abschnitt I. Allgemeine Angaben	7
III. zu Abschnitt II. Angaben zu steuerlichen Organschaften	7
IV. zu Abschnitt III. Angaben zu durchgeführten Abschlussprüfungen	8
V. zu Abschnitt IV. Vollmacht(en) zur Durchführung des Zahlungsabgleichs	8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
VI. zu Abschnitt V. Erhebung der Zahlungen an staatliche Stellen für das Berichtsjahr 2016	9
a) Allgemeine Hinweise	9
b) Berichtszeitraum und Cash-Outflow-Betrachtung	10
c) Wesentlichkeit von Zahlungen	10
d) Projektbezug von Zahlungen	11
e) Zuordenbarkeit von Zahlungen	12
f) zu Abschnitt V.1.a) Körperschaftsteuer	13
g) zu Abschnitt V.1.b) Feldes- und Förderabgaben	13
h) zu Abschnitt V.2.a) Gewerbesteuer	14
i) zu Abschnitt V.2.b) Pachtzahlungen	14
VII. zu Abschnitt VI. Weiterer Umgang mit den erhaltenen Daten	14
VIII. zu Abschnitt VII. Bestätigung der Unternehmensleitung	15
C. KONTAKTDATEN	15

A. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DATENERHEBUNG IM RAHMEN DES DEUTSCHEN EITI-PROZESSES

I. Zielsetzung der vorliegenden Hinweise zur Datenerhebung

Vorliegende Hinweise zur Datenerhebung im Rahmen des deutschen EITI-Prozesses sollen den Unternehmen praktische Hinweise und Hilfestellungen zum Verständnis und zur Nutzung der Excel-Formate zur Datenerhebung geben. Abschnitt B dieser Hinweise enthält dementsprechend Erläuterungen zu sämtlichen einzelnen Abschnitten der Datenerhebung.

Darüber hinaus vermittelt Abschnitt A weitere Hintergrundinformationen zu Inhalt und Ablauf des deutschen EITI-Prozesses. Bei Fragen rund um den Prozess der Datenerhebung und Datenverarbeitung steht Ihnen Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als Ansprechpartner zur Verfügung (vgl. Abschnitt C).

II. Hintergrund von D-EITI

D-EITI ist die Bezeichnung für die Umsetzung der EITI in Deutschland. EITI steht für Extractive Industries Transparency Initiative (Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor) und ist eine globale Initiative zur Förderung von Finanztransparenz und Rechenschaftspflicht im Rohstoffsektor. Die Rahmenbedingungen der Initiative werden durch die EITI-Standards vorgegeben, zu deren Beachtung und Umsetzung sich jedes Mitglied verpflichtet. Mittlerweile sind der Initiative weltweit 51 Staaten beigetreten. Deutschland wurde im Februar 2016 vom internationalen EITI-Vorstand als EITI-Kandidat akzeptiert und wird entsprechend dem Regelwerk der Initiative bis August 2017 den ersten deutschen EITI-Bericht erstellen. Die Umsetzung und inhaltliche Ausgestaltung erfolgt im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Ansatzes aus Vertretern von Regierung, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft in Form einer sog. Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG).

Wesentliches Element der Umsetzung der EITI-Standards ist die jährliche Erstellung und Veröffentlichung des EITI-Berichts. Dieser Bericht enthält zum einen Kontextinformationen zum deutschen Rohstoffsektor, mittels derer eine breite rohstoffpolitische Information der Öffentlichkeit gefördert wird. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung von Zahlungsströmen rohstoffgewinnender Unternehmen an staatliche Stellen, denen die entsprechenden Einnahmen der staatlichen Stellen gegenüber gestellt werden („Zahlungsabgleich“).

II. Kreis der ausgewählten Unternehmen

Der Prozess der Auswahl der Unternehmen, die für eine potentielle Teilnahme am deutschen EITI-Prozesses ausgewählt wurden, hat sich grundsätzlich an den gesetzlichen Vorgaben der §§ 341q ff. HGB zur Erstellung von Zahlungsberichten orientiert.

Danach wurden nach Maßgabe der Größengrenzen des § 267 Abs. 3 HGB als „groß“ geltende Kapitalgesellschaften und ihnen nach § 264a Abs. 1 HGB gleichgestellte Personengesellschaften mit Sitz im Inland, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind, einbezogen (NACE-Code Klassen 05 bis 08). Darüber hinaus wurden Unternehmen ausgewählt, bei denen aufgrund von entsprechenden Konzernstrukturen eine gesetzliche Berichterstattung gemäß § 341v Abs. 1 S. 2 HGB (sog. „Infizierungsgedanke“) in Frage kommt.

III. Umfang der erfassten Zahlungsströme

Bei den im Rahmen des deutschen EITI-Prozesses erhobenen Zahlungsströmen handelt es sich im Einzelnen um:

- Körperschaftsteuer
- Feldes- und Förderabgaben
- Gewerbesteuer
- Entgelte für die Nutzung des Grund und Bodens („Pachtzahlungen“)

Hierbei werden ausschließlich die Körperschaftsteuer sowie die Feldes- und Förderabgaben einem Zahlungsabgleich unterworfen. Hinsichtlich der Gewerbesteuer sowie der Pachtzahlungen bleibt es bei einer (einseitigen) Meldung der Zahlungsströme durch die teilnehmenden Unternehmen ohne nachfolgenden Zahlungsabgleich. Die genannten Zahlungsströme gehören sämtlich zu den nach § 341r Nr. 3 HGB berichtspflichtigen Zahlungen so dass insofern kein zusätzlicher Aufwand für teilnehmende Unternehmen zu erwarten ist.

IV. Umfang der zur Verfügung gestellten Daten

Im Einzelnen werden den ausgewählten Unternehmen folgende Datensätze zur Verfügung gestellt:

- Excel-Vorlage zur Datenerhebung
(„Datenerhebung Unternehmen D_EITI_2017.xlsx“)
- Hinweise zur Datenerhebung für den Berichtszeitraum 2016
(„D EITI_WKGT_Anmerkungen zur Datenerhebung 2016.pdf“)
- Vorlagen für Vollmachten zugunsten Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hinsichtlich der Durchführung des Abgleichs von Körperschaftsteuer und Feldes-/Förderabgaben
(„Muster Vollmacht_Steuern.docx“, „Muster Vollmacht_Feldes_Förderabgabe.docx“)
- EITI-Standards 2016 („DE_EITI-STANDARD.pdf“)

V. Hinweise zu Inhalt und Umfang der Arbeit des Unabhängigen Verwalters

Die Aufgabe des von der MSG eingesetzten unabhängigen Verwalters Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (im Folgenden: WKGT) besteht im Rahmen des Zahlungsabgleichs zunächst in der Erhebung der oben genannten Zahlungsströme bei Unternehmen und den zuständigen öffentlichen Stellen. Hierfür werden die Unternehmen gebeten die beiliegende Excel-Vorlage zur Datenerhebung auszufüllen (für Erläuterungen siehe Abschnitt B) und die ebenfalls beiliegenden Vollmachten zu erteilen, die WKGT erlauben bei den öffentlichen Stellen die Einnahmen aus den Feldes- und Förderabgaben und der Körperschaftsteuer anzufragen und einen ersten Abgleich vorzunehmen.

Treten im Zuge der Gegenüberstellung der gemeldeten Zahlungen Differenzen auf, werden diese unter Berücksichtigung der durch die MSG noch festzulegenden Wesentlichkeitsschwellen einer Klärung zugeführt. WKGT wird hierbei im eigenen Ermessen Kontakt zu Unternehmen bzw. staatlichen Stellen aufnehmen und ggf. weitere Auskünfte und Unterlagen einholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kommunikation und Datenaustausch verweisen wir auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Unabhängige Verwalter die ihm gemeldeten (Zahlungs-)Daten keinerlei eigenen Untersuchungshandlungen unterwerfen wird, die auf eine inhaltliche Beurteilung bzw. Kontrolle der Meldedaten ausgerichtet ist. Der Prozess des Zahlungsabgleichs beschränkt sich alleine auf Maßnahmen zur Klärung der Differenzen zwischen den gemeldeten Zahlungsströmen. Die EITI sehen keine (ggf. nochmalige) inhaltliche Überprüfung und Beurteilung der Meldedaten durch den Unabhängigen Verwalter vor. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemeldeten Daten liegt damit alleine bei den meldenden Stellen und wird durch die Tätigkeit des Unabhängigen Verwalters in keiner Form eingeschränkt.

Die Ergebnisse des Zahlungsabgleichs werden in den ersten D-EITI-Bericht aufgenommen und gemeinsam mit den Kontextinformationen veröffentlicht.

VI. Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kommunikation und Datenaustausch

Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit sowohl der projektbezogenen Kommunikation über E-Mail als auch weiterer Daten, die im Rahmen des Zahlungsabgleichs von Unternehmen als auch von staatlichen Stellen übermittelt werden, sind umfangreiche Vorkehrungen getroffen worden.

Im Zuge der Übergabe dieser Hinweise zur Datenerhebung erhalten alle Unternehmen individuelle E-Mail-Adressen mit Zugang zu einem nur für dieses Projekt bereitgestellten Mailserver. Wir empfehlen, sämtliche projektbezogene E-Mail Kommunikation nur über diesen Mailserver abzuwickeln. Der Austausch von projektbezogenen Daten erfolgt über eine für diesen Zweck eingerichtete Plattform. Die Unternehmen haben auch hierfür einen individuellen Link erhalten, über den Daten (falls erforderlich mehrfach) hochgeladen werden können. Aus Sicherheitsgründen können die Daten nach einem Upload nicht mehr verändert werden. Es ist sichergestellt, dass kein Unternehmen Zugriff auf die Daten anderer Teilnehmer hat.

Sämtliche projektbezogene E-Mail-Kommunikation und alle sonstigen projektbezogenen Daten werden in einem ISO 27001 und ISO 9001 zertifizierten Rechenzentrum in Deutschland gespeichert. Die Kommunikation (E-Mail und Datenaustausch) erfolgt verschlüsselt. Weiterhin werden die Daten sowie die E-Mails in den Hostinglösungen ausschließlich auf verschlüsselten Festplatten gespeichert.

Die Administration des Datenaustauschs und der Datenspeicherung wie auch des E-Mail-Dienstes liegen in der Hoheit des deutschen EITI-Sekretariats in Berlin. Die unwider-
rufliche Löschung der Daten sowie der E-Mails in den Hostinglösungen erfolgt nach Pro-
jektende durch das EITI-Sekretariat.

Wir weisen darauf hin, dass eine Veröffentlichung der im Rahmen des Zahlungsabgleichs
zur Klärung von Differenzen übermittelten zusätzlichen Daten – gleich welcher Form –
im Rahmen des deutschen EITI-Berichts nicht vorgesehen ist.

VII. Ablauf der Datenerhebung und der nachfolgenden Schritte

Der Ablauf des D-EITI-Prozesses stellt sich wie folgt dar:

- Bis zum 30.06.2017:
Rücksendung der ausgefüllten Vorlagen zur Datenerhebung sowie der Vollmachten
zur Befreiung vom Steuergeheimnis bzw. zur Abfrage der Daten zur Feldes- und
Förderabgabe an WKGT (in Ausnahmefällen können Daten auch nach dem
30.06.2017 zur Verfügung gestellt werden, siehe unten).
- Im Anschluss kommuniziert WKGT hinsichtlich der Körperschaftsteuer sowie der
Feldes- und Förderabgabe mit den zuständigen öffentlichen Stellen zu den Einnah-
men, die mit den Zahlungen der Unternehmen korrespondieren und klärt eventuelle
Differenzen zwischen den gemeldeten Zahlungen der teilnehmenden Unternehmen
und den Einnahmen der jeweiligen staatlichen Stellen mit beiden Seiten.
- Abschließend wird WKGT die Ergebnisse des Zahlungsabgleichs einschließlich
einer Darstellung des Prozesses sowie Empfehlungen für zukünftige EITI-Berichte
in Deutschland der MSG präsentieren.

Die Veröffentlichung des ersten deutschen EITI-Berichts ist entsprechend der Vorgaben
des EITI-Regelwerks für Ende August 2017 vorgesehen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Zahlungsberichterstattung räumen dagegen nicht kapital-
marktorientierten Unternehmen grundsätzlich eine Frist von einem Jahr nach Abschluss
des Geschäftsjahres zur Veröffentlichung ihrer (Konzern-)Zahlungsberichte ein. Bei
kalendergleichem Geschäftsjahr lassen die gesetzlichen Regelungen des Handelsgesetz-
buches demnach eine Offenlegung bis zum 31.12.2017 zu.

Sollten Sie Ihre Daten vor diesem Hintergrund aus unternehmensinternen Gründen in Ausnahmefällen erst nach dem Stichtag 30.06.2017 verfügbar machen können, werden diese im Rahmen eines Nachtragsberichts zum ersten deutschen EITI-Bericht ebenfalls entsprechend den oben beschriebenen Abläufen verarbeitet und (nachträglich) veröffentlicht. Für die Übermittlung der erforderlichen Daten für Zwecke dieses Nachtragsberichts wird den Unternehmen eine Frist bis zum 31.01.2018 eingeräumt. Wir weisen darauf hin, dass die Vollmachten zur Befreiung vom Steuergeheimnis bzw. zur Abfrage der Daten zur Feldes-/Förderabgabe eine entsprechend verlängerte zeitliche Befristung (bis zum 28.02.2018) vorsehen sollten. Beabsichtigen Sie die Nutzung der vorstehend beschriebenen Ausnahmeregelung bitten wir um eine kurze Benachrichtigung an WKGT (christoph.heinrich@wkg.com).

B. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN EINGABEFELDERN

I. Allgemeine Hinweise

Die Datenerhebung erfolgt mittels einer Excel-Vorlage, in die sowohl allgemeine Angaben als auch die eigentlichen Zahlungen je Zahlungsstrom einzutragen sind („Datenerhebung Unternehmen D_EITI_2017.xlsx“).

Bei der Konzeption der Excel-Vorlage für die Datenerhebung wurde bewusst auf die Nutzung von Makros verzichtet, um eine möglichst breite, unternehmensübergreifende Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der Vorlage sicherzustellen.

Grau hinterlegte Zellen sind für die Eingabe von Daten vorgesehen. Den teilnehmenden Unternehmen stehen über das Einfügen weiterer Zeilen Möglichkeiten zur Anpassung der Vorlage auf die jeweiligen individuellen Verhältnisse zur Verfügung.

Hinsichtlich Fragen oder Probleme zur Nutzung oder zum Verständnis der Excel-Vorlage steht Ihnen der unabhängiger Verwalter zur Verfügung (siehe Abschnitt C.).

Bitte übersenden Sie die ausgefüllte und unterzeichnete Excel-Vorlage zur Datenerhebung sowie die ausgefüllten und unterzeichneten Vollmachten bzgl. Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben entsprechend den Ausführungen unter Abschnitt B.V. bzw. B.VIII. innerhalb der in Abschnitt A.VII. genannten Fristen entsprechend der in Abschnitt A.VI. erläuterten Vorgehensweise bzw. benachrichtigen Sie WKGT, falls Sie eine spätere Übermittlung der Daten in Betracht ziehen.

II. zu Abschnitt I. Allgemeine Angaben

Bitte geben Sie zunächst den Namen des Unternehmens, für das die Datenmeldung erfolgen soll, sowie dessen Sitz und Anschrift an.

In Konzernstrukturen kann sich die Verpflichtung eines Mutterunternehmens zur Aufstellung von sog. Konzernzahlungsberichten ergeben, in die neben dem Mutterunternehmen die rohstoffgewinnenden Tochterunternehmen einzubeziehen sind. Für Zwecke der Datenerhebung D-EITI wird es den betroffenen Unternehmen frei gestellt, ob sie für jede ihrer Tochtergesellschaften eine separate Datenerhebung abgeben oder die Daten im Rahmen einer zusammenfassenden Meldung übermitteln. Diese zusammenfassende Meldung enthält dann neben den Zahlungsströmen der Muttergesellschaft die Zahlungsströme sämtlicher von der Berichtspflicht betroffenen Tochtergesellschaften.

(Mutter-)Unternehmen, deren Meldung mehrere Gesellschaften umfasst, werden gebeten, sämtliche dieser Gesellschaften in Abschnitt I. der Excel-Vorlage namentlich zu benennen (ggf. wird die Einfügung weiterer Zeilen erforderlich). Sollten an ein und dieselbe staatliche Stelle Zahlungen durch mehrere der unter Abschnitt I. genannten Gesellschaften erfolgt sein, bitten wir im Hinblick auf die praktische Durchführung des nachfolgenden Zahlungsabgleichs darum, den Gesamtbetrag der Zahlung auf die einzelnen Gesellschaften aufzuteilen. Die Aufteilung kann auch verbal durch Nutzung der Kommentarfunktion erfolgen.

Geben Sie schließlich bitte einen oder mehrere Ansprechpartner an, die WKGT als Kontaktpersonen für Rückfragen im Verlauf des Zahlungsabgleichs zur Verfügung stehen.

III. zu Abschnitt II. Angaben zu steuerlichen Organschaften

Sind Unternehmen Bestandteil einer steuerlichen Organschaft, ergeben sich hieraus unter Umständen Konsequenzen für die Meldung von Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuerzahlungen. Die Abfragen in Abschnitt II. der Datenerhebung dienen der Klärung, ob die Datenmeldung Unternehmen umfasst, die als Organträger bzw. Organgesellschaft anzusehen sind.

Für weitere erläuternde Angaben nutzen Sie bitte ggf. die Kommentarfunktion.

IV. zu Abschnitt III. Angaben zu durchgeführten Abschlussprüfungen

Im Hinblick auf die Sicherung der Datenqualität sehen die EITI-Standards eine Beurteilung für jedes der in der Datenmeldung einbezogenen Unternehmen darüber vor, ob die den gemeldeten Zahlungsströmen zugrunde liegenden Abschlüsse einer externen Abschlussprüfung unterzogen wurden (= Prüfungsurteil mit hinreichender Prüfungssicherheit). Sollte für den Kreis der in die Datenmeldung einbezogenen Unternehmen eine externe Abschlussprüfung zwar beabsichtigt, aber noch nicht begonnen worden sein, geben Sie dies bitte kurz in der Kommentarfunktion an.

Geben Sie bitte darüber hinaus in der Kommentarfunktion an, falls ggf. andere Formen von (externen) Prüfungsurteilen für die betroffenen Abschlüsse vorliegen bzw. beabsichtigt sind (z.B. Bescheinigungen bzw. Prüfungsvermerke).

V. zu Abschnitt IV. Vollmacht(en) zur Durchführung des Zahlungsabgleichs

Wesentliches Element des EITI-Prozesses ist neben der Bereitstellung von Kontextinformationen über die nationale Rohstoffwirtschaft die Berichterstattung über Zahlungen der extraktiven Industrie an staatliche Stellen und der Abgleich mit den Zahlungseingängen der jeweiligen staatlichen Stellen. Hinsichtlich der dem Zahlungsabgleich unterliegenden Zahlungsströme handelt es sich um Daten, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bzw. durch das Steuergeheimnis des § 30 AO geschützt sind. Daher wurde durch die zuständigen Fachabteilungen des BMF und der Länder sowie die Bergämter jeweils der Inhalt einer Vollmacht abgestimmt, mit der der Unabhängige Verwalter in die Lage versetzt wird, die relevanten Daten bei den zuständigen staatlichen Stellen zu erfragen. Muster dieser Vollmachtserklärungen zugunsten WKGT sind Bestandteil der an die ausgewählten Unternehmen versandten Daten („Muster Vollmacht_Steuern.docx“, „Muster Vollmacht_Feldes_Förderabgabe.docx“).

Die genannten Formulare sind grundsätzlich gesondert für jede rechtliche Einheit zu erstellen, die in die Datenerhebung einbezogen wird sowie durch die zur Vertretung der jeweiligen Gesellschaft berechtigte Person(en) zu unterzeichnen. Sollten mehrere rechtliche Einheiten in einer Datenmeldung zusammengefasst werden ist die Erteilung von Vollmachten, die für mehrere Gesellschaften gelten, möglich, wenn die Vollmacht durch die jeweilige vertretungsberechtigte(n) Person(en) unterzeichnet wurde.

Bitte senden Sie die unterzeichneten Vollmachten

- im Original in einfacher Ausfertigung an WKGT (Kontakt Daten siehe Abschnitt C.)
- gescannt als pdf über die Ihnen zugewiesene Mailadresse an christoph.heinrich@d-eiti-2017.de

Wir weisen darauf hin, dass an uns übermittelte Datenmeldungen, denen keine gültige Befreiung vom Steuergeheimnis bzw. Vollmacht für Zwecke der Feldes-/Förderabgaben zuzuordnen ist, nicht dem Zahlungsabgleich unterworfen werden können. In diesem Fall verbleibt es für die betroffenen Zahlungsströme bei der (einseitigen) Meldung der durch die Unternehmen vorgenommenen Zahlungen im Berichtsjahr.

VI. zu Abschnitt V. Erhebung der Zahlungen an staatliche Stellen für das Berichtsjahr 2016

a) Allgemeine Hinweise

Der Abschnitt V. des Registerblattes „Allgemeine Angaben“ fasst die Dateneingaben aus dem Register „Angabe Zahlungen und Projekte“ zusammen. Die Eingabe der einzelnen Zahlungsströme erfolgt nicht hier, sondern ausschließlich im Register „Angabe Zahlungen und Projekte“ der Excel-Vorlage zur Datenerhebung.

Die Datenerhebung umfasst zum Einen Zahlungsströme, die einem nachfolgendem Zahlungsabgleich mit den entsprechenden staatlichen Stellen unterliegen (Abschnitt V.1. des Registerblattes „Angabe Zahlungen und Projekte“). Für die Durchführung des Zahlungsabgleichs ist zwingende Voraussetzung die den Anforderungen entsprechende Befreiung vom Steuergeheimnis bzw. Einwilligung für Zwecke der Feldes-/Förderabgabe (siehe hierzu Abschnitt B.V.). Folgende Zahlungsströme werden für den ersten deutschen EITI-Bericht einem Zahlungsabgleich unterworfen:

- Körperschaftsteuer
- Feldes- und Förderabgaben

Darüber hinaus werden nachfolgende Zahlungsströme lediglich unternehmensseitig erfasst, ohne einem Zahlungsabgleich unterworfen zu werden (Abschnitt V.2. des Registerblattes „Angabe Zahlungen und Projekte“):

- Gewerbesteuer
- Pachtzahlungen

b) Berichtszeitraum und Cash-Outflow-Betrachtung

Relevant sind ausschließlich tatsächlich geleistete Zahlungen an staatliche Stellen im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 (= Berichtszeitraum). Die Zahlungen sollen unabhängig von ihrer Berechtigung und wirtschaftlichen Veranlassung angegeben werden, wenn sie tatsächlich erfolgt sind. Das Prinzip der erfolgsmäßigen Periodenabgrenzung findet keine Anwendung.

Etwaige Rückzahlungen von staatlichen Stellen im Berichtszeitraum für Vorjahre (z.B. Erstattungen Körperschaftsteuer für 2015) sind nicht Gegenstand der Berichterstattung und dürfen daher nicht in den gemeldeten Beträgen enthalten sein.

Sollten allerdings geleistete Zahlungen für ein und denselben Sachverhalt im Berichtszeitraum vollständig oder anteilig erstattet werden (z.B. Storno, Korrektur) können diese Zahlungen ausnahmsweise netto, also unter Verrechnung von Aus- und Einzahlungen, ausgewiesen werden. Es besteht insoweit ein Wahlrecht zwischen Netto- bzw. Bruttoausweis (= getrennter Ausweis von Aus- und Einzahlungen). Wir bitten im Fall des Nettoausweises um einen entsprechenden Hinweis im Rahmen der Kommentarfunktion. Sollte sich in diesem Fall insgesamt ein negativer Saldo ergeben, wäre dieser insgesamt nicht angabepflichtig. Wir bitten allerdings auch diesem Fall um einen entsprechenden Hinweis in den Kommentarfeldern.

c) Wesentlichkeit von Zahlungen

Analog zu den gesetzlichen Regelungen in §§ 341t Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 HGB braucht eine Zahlung bzw. eine Reihe von verbundenen Zahlungen nicht angegeben zu werden, wenn die Zahlung(en) im Berichtszeitraum den Betrag von EUR 100.000,00 unterschreitet(en) bzw. wenn die Zahlungen je staatlicher Stelle den Betrag von EUR 100.000,00 im Berichtsjahr 2016 unterschreiten. Die Wesentlichkeitsgrenze von EUR 100.000,00 gilt damit auch mit Bezug zu der staatlichen Stelle, an die die Zahlung geleistet wurde und löst

unter Umständen eine Berichtspflicht für Zahlungen aus, die einzeln betrachtet unter EUR 100.000,00 liegen:

Beispiel:

Im Berichtsjahr 2016 leistete die berichtende X GmbH Zahlungen für Körperschaftsteuer an ihr zuständiges Finanzamt (= relevante staatliche Stelle) wie folgt:

Februar 2016: Nachzahlung Körperschaftsteuer 2013 EUR 30.000,00

April 2016: Erstattung Körperschaftsteuer 2015 EUR 20.000,00

Jan-Dez 2016: verschiedene (verbundene) Zahlungen für Körperschaftsteuer 2016, insgesamt EUR 80.000,00.

Damit ergeben sich geleistete Zahlungen von insgesamt EUR 110.000,00, die über der Wesentlichkeitsgrenze liegen und damit anzugeben wären. Die Rückerstattung von EUR 20.000,00 ist entsprechend den Ausführungen unter Abschnitt B VI. b) nicht anzugeben.

Bitte geben Sie im Rahmen der Auswahlfelder für jeden Zahlungsstrom an, ob im Berichtszeitraum keine Zahlungen bzw. ob keine Zahlungen oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze von EUR 100.000,00 je staatlicher Stelle geleistet wurden. Werden mehrere rechtliche Einheiten entsprechend den Ausführungen unter Abschnitt B.II. in einer Meldung zusammengefasst, bezieht sich die Vorfrage auf die Summe der Zahlungen aller rechtlichen Einheiten je staatlicher Stelle.

d) Projektbezug von Zahlungen

Die EITI-Standards sehen grundsätzlich eine Berichterstattung auf Projektebene vor (EITI-Anforderung 4.7). Für Zwecke D-EITI ergeben sich Inhalt und Umfang des Projektbegriffs in analoger Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 341r Nr. 5 HGB. Zahlungen an staatliche Stellen sind danach grundsätzlich je Projekt anzugeben, wenn das berichtende Unternehmen im Berichtszeitraum mehr als ein Projekt betrieben hat. Für die Zahlungsströme „Körperschaftsteuer“ und „Gewerbsteuer“ ist generell keine projektbezogene Berichterstattung vorgesehen, da es sich um Zahlungsströme handelt, die auf einer gesetzlichen Regelung und nicht auf Basis eines Vertrages, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung beruhen (vgl. § 341r Nr. 5 HGB).

Wurden dementsprechend Zahlungen oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze von EUR 100.000,00 im Berichtsjahr 2016 für Feldes-/Förderabgaben bzw. für Pachten an ein und dieselbe staatliche Stelle geleistet, kommt eine Aufteilung dieser Zahlungen auf Projekte in Betracht, wenn im Berichtsjahr mehr als ein Projekt betrieben wurde. Die Bezeichnung der Projekte sollte eine zweifelsfreie Abgrenzung des jeweiligen Projektes von anderen Projekten des berichtenden Unternehmens ermöglichen. Wir bitten Sie, falls erforderlich für die einzelnen Projekte jeweils neue Zeilen in die Excel-Vorlage zur Datenerhebung einzufügen und in diese Zeilen die Bezeichnung des Projektes und die im Berichtsjahr geleisteten Zahlungen einzutragen. Im Registerblatt „Angabe Zahlungen und Projekte“ sind in Abschnitt V.2.b) beispielhaft Zeilen zur Benennung von Projekten eingefügt.

e) Zuordenbarkeit von Zahlungen

Falls Unternehmen neben den Tätigkeiten in der mineralgewinnenden Industrie noch weitere (Neben-)Tätigkeiten ausüben, kann es hinsichtlich der Angabe der Steuerzahlungen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) zu Abgrenzungsproblemen kommen, da es sich um Zahlungen handelt, die grundsätzlich auf Basis eines zu versteuernden Einkommens berechnet werden, das sämtliche unterschiedliche Tätigkeitsbereiche umfasst und damit nicht ausschließlich der mineralgewinnenden Tätigkeit zuzuordnen ist.

In diesen Fällen wird analog zur Vorgehensweise gemäß §§ 341q ff. HGB keine „künstliche“ Aufteilung der Steuerzahlungen in einen anzugebenden Teil und einen nicht anzugebenden Teil gefordert. Stattdessen ist auf den Schwerpunkt der Zahlungen abzustellen. Damit kann es auch dann zu einer Meldung der gesamten geleisteten Steuerzahlungen des Berichtsjahres kommen, wenn Nebentätigkeiten außerhalb der mineralgewinnenden Industrie ausgeübt werden. Sollte eine Aufteilung dieser Zahlungen allerdings verlässlich möglich sein, ist es zulässig, die Steuerzahlungen nur für den Anteil anzugeben, der auf die mineralgewinnende Tätigkeit entfällt. In diesem Fall bitten wir allerdings im Fall der Körperschaftsteuer um zusätzliche Angaben, die eine Rückrechnung auf den vollen Betrag der Steuerzahlungen ermöglichen, um die Durchführung des Zahlungsabgleichs sicherzustellen.

f) zu Abschnitt V.1.a) Körperschaftsteuer

Zu erfassen sind ausschließlich Zahlungen an staatliche Stellen im Inland. Fallen bspw. aufgrund einer ausländischen Betriebsstätte der deutschen Körperschaftsteuer vergleichbare Zahlungen an ausländische staatliche Stellen an, so sind diese nicht anzugeben. Die Zahlungen verstehen sich einschließlich einbehaltener und anrechenbarer Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge.

Zahlungen von Steuerumlagen im Fall von Organschaftsverhältnissen sind nicht anzugeben, da es sich nicht um Zahlungen an staatliche Stellen handelt. Dagegen ist über (Körperschaft-)Steuerzahlungen des Organträgers an staatliche Stellen zu berichten.

Nebenleistungen zu Steuern, wie z.B.

- Verspätungszuschläge und Säumniszuschläge
- Steuerstrafen und Bußgelder
- Steuerzinsen nach § 233a AO

sind nicht anzugeben. Sollten in den gezahlten und gemeldeten Beträgen des Berichtsjahres 2016 dennoch Nebenleistungen zu Steuern enthalten sein, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis im Rahmen der Kommentarfunktion. Ebenso bitten wir um Hinweis, falls in den gemeldeten Beträgen Zahlungen für Solidaritätszuschlag enthalten sind.

Aufgrund der Zahlungsstromorientierung sind latente Steuern für Zwecke D-EITI ohne Bedeutung und nicht Bestandteil der in den Berichtsformaten zu erfassenden Beträge.

Hinsichtlich der Thematik der Zuordenbarkeit von Körperschaftsteuerzahlungen zu Tätigkeiten der mineralgewinnenden Industrie verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Abschnitt B.VI.e).

g) zu Abschnitt V.1.b) Feldes- und Förderabgaben

Anzugeben sind im Kalenderjahr 2016 geleistete Zahlungen zur Feldes- bzw. Fördergabe gemäß §§ 30, 31 BBergG. Umfasst sind sämtliche bergrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen bzw. Bergwerkseigentümer, die im Verlauf des Kalenderjahres 2016 bestanden haben. Erfolgt der Abbau von Rohstoffen im Rahmen von Konsortien und leistet jeder einzelne Konsorte Zahlungen an die zuständige staatliche Stelle entsprechend seinem Anteil an der Fördermenge sind diese Zahlungen Gegenstand der Berichterstattung nach

D-EITI. Es gilt das unter Abschnitt B.VI. b) dargestellte Prinzip der Orientierung an den tatsächlich geleisteten Zahlungen.

h) zu Abschnitt V.2.a) Gewerbesteuer

Die Ausführungen unter Abschnitt B.VI.f) gelten entsprechend auch für die Angabe von Gewerbesteuerzahlungen. Die Zahlungen werden für den ersten deutschen EITI-Bericht lediglich unternehmensseitig erhoben, ohne dass es im zweiten Schritt zu einem Zahlungsabgleich mit den Einnahmen der staatlichen Stellen kommt. Insofern ist eine entsprechende Erklärung zur Entbindung vom Steuergeheimnis nicht erforderlich.

i) zu Abschnitt V.2.b) Pachtzahlungen

Bei den nicht bergfreien Rohstoffen, also den grundeigenen Bodenschätzen oder den Grundeigentümergebundenen Bodenschätzen ergibt sich die Berechtigung zum Aufsuchen und Abbau der Rohstoffe bereits auf Grundlage des zivilrechtlichen Eigentums am Grundstück. Es bedarf also keines vom Staat durch sog. Erlaubnis oder Bewilligung bzw. Bergwerkseigentum verliehenen Aufsuchungs- bzw. Aneignungsrechts. Der Zugang zu den Rohstoffen erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, bei denen staatliche Stellen als Eigentümer und Verpächter der jeweiligen Flächen auftreten können.

Entsprechende vertragliche Vereinbarungen vorausgesetzt können die zu berichtenden Pachtzahlungen sowohl fixe als auch variable (= von der Abbaumenge abhängige) Bestandteile umfassen.

Die Zahlungen werden, wie bei der Gewerbesteuer, für den ersten deutschen EITI-Bericht lediglich unternehmensseitig erhoben, ohne dass es im zweiten Schritt zu einem Zahlungsabgleich mit den Einnahmen der staatlichen Stellen kommt.

VII. zu Abschnitt VI. Weiterer Umgang mit den erhaltenen Daten

Die Erstellung von jährlichen EITI-Berichten ist integraler Bestandteil des Regelwerks der EITI. Der deutsche EITI-Bericht wird der Öffentlichkeit vorgestellt und der Öffentlichkeit in einem Open Data Format zur Verfügung gestellt.

VIII. zu Abschnitt VII. Bestätigung der Unternehmensleitung

Wir bitten Sie, die Vorlage zur Datenerhebung nach Beendigung der Dateneingabe auszu-
drucken und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung ist ausschließlich zu-
lässig durch eine bzw. mehrere Person(en), die einzeln bzw. gemeinsam zur Vertretung
der jeweiligen Gesellschaft berechtigt ist (sind). Sollte die Datenmeldung entsprechend
den Ausführungen unter Abschnitt B.II. dieser Hinweise für mehrere rechtliche Einheiten
erfolgen, ist für jede dieser Gesellschaften eine Unterzeichnung durch entsprechende ge-
setzliche Vertreter erforderlich.

Bitte senden Sie

- das ausgedruckte und unterzeichnete Registerblatt „Allgemeine Angaben“ zusam-
men mit dem Ausdruck des Registerblattes „Angabe Zahlungen und Projekte“ im
Original in einfacher Ausfertigung an WKGT (Kontakt Daten siehe Abschnitt C.)
- ein scan beider Registerblätter sowie
- die ausgefüllte Excel-Vorlage zur Datenerhebung

über die Ihnen zugewiesene Mailadresse an christoph.heinrich@d-eiti-2017.de.

C. KONTAKTDATEN

Für die projektbezogene Kommunikation im Rahmen des Zahlungsabgleichs nutzen Sie
bitte die Ihnen im Anschreiben der Mail übermittelte, unternehmensindividuell eingerich-
tete Mailadresse (xxx.xxx@d-eiti-2017.de).

Die Ansprechpartner auf Seiten von WKGT erreichen Sie unter:

- WP/StB Christoph Heinrich
christoph.heinrich@wkg.com
christoph.heinrich@d-eiti-2017.de (für Kommunikation im Zusammenhang mit
dem Zahlungsabgleich)
Telefon: 0211 9524 8761
Mobil: 0152 54952421

Unterlagen entsprechend Abschnitt B.V. und B.VIII. senden Sie bitte an:

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z.Hd. Herrn WP/StB Christoph Heinrich
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

Das deutsche EITI-Sekretariat in Berlin erreichen Sie unter:

- sekretariat@d-eiti.de
Telefon: 030-72614-218
(Frau Jana Leutner ist innerhalb des Sekretariats zuständig für Fragen des Zahlungsabgleichs)

Entwurf